Obrigkeitliche Marktpolitik im 19. Jahrhundert

Eine Studie zur Basler Wirtschaftsgeschichte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Elisabeth Banderet-Lüdin
von **Basel**

1944
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Dr. Elisabeth Banderet-Lüdin:

Obrigkeitliche Marktpolitik im 19. Jahrhundert.

Obrigkeitliche Marktpolitik im 19. Jahrhundert

Eine Studie zur Basler Wirtschaftsgeschichte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Elisabeth Banderet-Lüdin
von **Basel**

1944
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. E. Salin und Prof. Dr. F. Mangold.

Basel, den 21. April 1943.

sig.: J. Gantner, Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vorliegende Dissertation erscheint gleichzeitig unter dem Titel «Obrigkeitliche Marktpolitik im 19. Jahrhundert. Eine Studie zur Basler Wirtschaftsgeschichte» als Band 15 der von den Herren Professoren Dr. Fritz Mangold und Dr. Edgar Salin herausgegebenen Sammlung «Staatswissenschaftliche Studien».

Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden.

Vorwort.

In vorliegender Arbeit ist der Versuch unternommen, Geltungsbereich und Bedeutung stadtwirtschaftlicher Prinzipien im Basel des 19. Jahrhunderts darzustellen. Die zeitliche Abgrenzung des Themas ergibt sich von selbst. Mit der Wiederherstellung des Zunftwesens durch die Mediation wird die in vorrevolutionärer Zeit verfolgte obrigkeitliche Marktpolitik mitübernommen. Die zum Lebensunterhalt notwendigen Subsistenzmittel Fleisch, Brot und Milch werden der Taxation unterworfen, während die Preisbildung für Anken, Wein und Honig im 19. Jahrhundert dem freien Wettbewerb überlassen wird. Neben den durch den Stadtrat festgesetzten Preistaxen bestimmen die Zünfte die Lohnsätze der verschiedenen Handwerker. Diese sind analog der Fleisch- und Brottaxe Höchstpreise; wenn sie auch als Kostenelemente für die Preishöhe der taxierten Lebensmittel wichtig sind, werden sie hier doch nicht behandelt, da es nicht unsere Aufgabe ist, den Prozeß der Preisbildung als solchen zu verfolgen. Unser Interesse gilt den taxierten Agrarprodukten.

Die Frage, ob Preisnormierung oder Wettbewerbspreis, ob gelenkte oder freie Wirtschaft schließt die sozialpolitische Forderung einer möglichst gerechten Verteilung der notwendigsten Lebensmittel unter alle Schichten der Bevölkerung in sich. Die Selektion der Nachfrage, die einem knappen Angebot gegenüber steht, soll in dieser Zeit nicht nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden werden, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen allein ausschlaggebend sein müßte. Das Recht aller auf die Befriedigung ihres Nahrungsbedürfnisses mit möglichst billigem Brot und Fleisch geht dem rationalen Wirtschaften des «homo oeconomicus» vor. Dieses für die Sozialpolitik zu allen Zeiten bestehende Problem, das wiederum in unsern Tagen von größter Aktualität ist, läßt unsere Untersuchung nicht nur historisch interessant erscheinen. Möglichkeiten und Grenzen obrigkeitlicher Marktpolitik im Basel des 19. und des 20. Jahrhunderts sind unverändert ge-

blieben. Dem Sozialpolitiker steht es zu, bei der Errichtung eines Systems von Höchstpreisen das Ausmaß der theoretisch zulässigen Abweichungen von der freien Wirtschaft zu bestimmen und die nötigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Marktordnung zu treffen.

Umfang und Form der Darstellung sind durch die vorhandenen, hauptsächlich dem Staatsarchiv Basel entnommenen Quellen bestimmt.

Jakob Burckhardt schreibt in seinen Weltgeschichtlichen Betrachtungen[1]: «Das wahrste Studium der vaterländischen Geschichte wird dasjenige sein, welches die Heimat in Parallele und Zusammenhang mit dem Weltgeschichtlichen und seinen Gesetzen betrachtet, als Teil des großen Weltganzen, bestrahlt von denselben Gestirnen, die auch andern Zeiten und Völkern geleuchtet haben, und bedroht von denselben Abgründen und einst heimfallend derselben ewigen Nacht und demselben Fortleben in der großen allgemeinen Ueberlieferung.» In diesem Sinne ist unsere Studie geschrieben.

---

[1] Jakob Burckhardt: Weltgeschichtliche Betrachtungen, S. 12.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

I. Teil.
Die Stadtgemeinde Basel im 19. Jahrhundert.

1. Kapitel: Die Konstituierung der Stadtgemeinde
   a) Zielsetzung und Zweckbestimmung 1
   b) Dotation 3
   c) Aufgabenkreis 5
2. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung bis 1876 6

II. Teil.
Obrigkeitliche Marktpolitik und Liberalismus.

3. Kapitel: Der städtische Lebensmittelmarkt 11
4. Kapitel: Die Fleischtaxe
   a) Verhältnisse auf dem städtischen Fleischmarkt 15
   b) Die Entwicklung des städtischen Fleischmarkts im Laufe des 19. Jahrhunderts. (Fortschreitender Zerfall der alten Marktordnung) 22
5. Kapitel: Die Brottaxe 31
   a) Die rechtliche Regelung 32
   b) Die Manipulierung des Brotpreises als sozialpolitische Maßnahme 39
6. Kapitel: Die Milchtaxe 47

III. Teil.
Geltungsbereich stadtwirtschaftlicher Prinzipien innerhalb des Wirtschaftssystems des Liberalismus.

7. Kapitel: Wandlungen der wirtschaftlichen Prinzipien und der politischen Ideen 58

Anhang: Interpretation der Preiskurven. Diagramme 67
Literaturverzeichnis 75

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546712_0121

I. Teil.

Die Stadtgemeinde Basel im 19. Jahrhundert.

Kapitel 1.

Die Konstituierung der Stadtgemeinde.

a) Zielsetzung und Zweckbestimmung.

Mit der Aufhebung der «einen und unteilbaren Helvetischen Republik» trat an Stelle des Einheitsstaates ein Staatenbund, bestehend aus den alten Ständen und den aus zugewandten Orten und Untertanenländern hervorgegangenen neuen Kantonen. Die Mediationsakte stellte die Souveränität der Kantone wieder her, garantierte aber ausdrücklich die politische Rechtsgleichheit aller Landschaften und ihrer Bewohner. Die in der alten Eidgenossenschaft anerkannten Privilegien des Ortes und der Geburt wurden aufgehoben. Den kantonalen Verfassungen blieb es vorbehalten, im einzelnen die politischen Rechte der Bürger festzusetzen. Die während der Revolution eingeführte Niederlassungs- und Gewerbefreiheit wurde auch in der Vermittlungszeit generell den Schweizerbürgern gewährleistet. Den Kantonen blieb es jedoch überlassen, das Gewerbe der Bürger durch geeignete Gesetze zu schützen und die Rechte der Niedergelassenen zu beschränken.

Das Gemeindewesen der Vermittlungszeit, dessen Tätigkeit auf die Befriedigung bestimmter Kollektivbedürfnisse gerichtet war, regelten nur wenige eidgenössische Bestimmungen. Die Organisation der Kommunen erfolgte vorwiegend auf Grund kantonaler Gesetze[1]. In Basel löste die als Stadtgemeinde bezeichnete öffentliche Körperschaft den in der Helvetik einge-

[1] Paul Doppler: Organisation und Aufgabenkreis der Stadtgemeinde Basel, S. 16.

führten Dualismus ab. Die nebeneinander bestehende Einwohner- und Bürgergemeinde verdichtete sich zu einer einzigen Kommune, die den doppelten Aufgabenkreis der Munizipal- und Bürgergemeinde zu erfüllen hatte. Als ihr oberstes Organ vertrat der Stadtrat sowohl die Interessen der Bürger als auch der Einwohner.

Die Gemeindeversammlung, der Große und der Kleine Stadtrat waren die Organe der Stadtgemeinde. Erstere, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten, in Basel niedergelassenen Kantonsbürger umfassend, wählte die Mitglieder des ausschließlich aus Stadtbürgern bestehenden Großen Stadtrats. «Mit Ausnahme der dem Kleinen Stadtrat übertragenen Exekutive umfaßte seine Kompetenz alle kommunalen Funktionen, die nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten waren[2].» Der Große Stadtrat entschied über die Bürgerrechtsbegehren, faßte Beschluß über die Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben und Anleihen, über alle das Gemeindegut berührenden Erwerbungen, Veräußerungen, Verpfändungen und andern Verfügungen, setzte die Summe fest, bis zu welcher der Kleine Stadtrat zur Bestreitung der lokalen Aufgaben frei verfügen durfte und prüfte jährlich seine Rechnungsführung. Der Kleine Stadtrat wurde aus der Mitte des Großen gewählt. In seinem Kompetenzbereich lag die Ausübung der lokalen Polizei, er besorgte das ganze städtische Bauwesen und verwaltete das Gemeindegut.

Durch Differenzierung der politischen Rechte suchte man den Interessen der Bürger und Einwohner gerecht zu werden. So erstreckte sich das aktive Wahlrecht auf alle fünfundzwanzigjährigen, seit einem Jahr in der Gemeinde «haushäblich» niedergelassenen, in «niemandes Brot und Lohn befindlichen» Kantonsbürger. Die Wahlfähigkeit beschränkte sich auf alle aktiven Stadtbürger, die innerhalb des Kantons eine Liegenschaft oder eine versicherte Schuldverschreibung von mindestens 500 Fr. besaßen. Durch das Mittel der Organkreation hatten die Kantonsbürger die Möglichkeit, die kommunalen Geschäfte mittelbar zu beeinflussen, die Stadtbürger konnten durch direkte Teilnahme unmittelbar auf die kommunale Tätigkeit einwirken.

---

[2] Paul Doppler: a.a.O. S. 19.

b) Dotation.

Die von der Stadtgemeinde zu befriedigenden Kollektivbedürfnisse erforderten vor allem finanzielle Mittel. Da bis zur Revolution die Stadt der Staat, also das Staatsvermögen das Stadtvermögen gewesen war, so mußte aus dem Staatsgut das der Stadt Zuzuweisende ausgeschieden werden. Mit der Liquidation des helvetischen Nationalvermögens durch die schweizerische Liquidationskommission wurde gleichzeitig die Aussteuerung der in vorrevolutionärer Zeit souverän gewesenen Städte vorgenommen. Die Mediationsakte setzte fest, daß diesen Städten ein im Verhältnis zu ihren munizipalen Ausgaben stehendes Einkommen auszuweisen sei. Da das Erbe des Einheitsstaates ein hoher Bestand öffentlicher Schulden war, deren Tilgung den Gemeinden aufgebürdet wurde, war es der Kommission unmöglich, die von der Stadt Basel für die Befriedigung ihrer Kommunalbedürfnisse errechnete Ausgabensumme von 135 000 Fr. zu bewilligen. In der Dotationsurkunde vom 7. Weinmonat 1803 setzte sie «sparsam errechnet» für die jährlichen Munizipalausgaben der Stadt einen Betrag von 60 000 Fr. ein. Darunter fallen Besoldungen und Gratifikationen für die städtischen Beamten, Aufwendungen für das Polizei-, Lösch- und Sanitätswesen, Ausgaben für das städtische Bau- und Brunnwesen, die Wiederherstellung und der Unterhalt des Gassenpflasters und der Landstraßen im Stadtbann und der Ankauf des benötigten Holzes für die Brücken[3].

Zur Deckung der genannten Aufwendungen wurden dem Stadtrat eigentümlich zugewiesen:

Die Kaufhausgefälle mit Ausnahme des Transitzolls, die Gebühren des Pferde-, Schweine- und Stadtviehmarkts, die Kornmarktsgefälle oder der Hauslohn von verkauften Früchten, das Mehlumgeld, der Ertrag verschiedener Liegenschaften, sowie des Zins- und Ladenamtes. Als unbestrittenes Eigentum blieb

---

[3] Den Unterhalt der Rheinbrücken und der zu den Stadtfortifikationen gehörenden Fall- und Torbrücken übernimmt der Staat. Auf Grund der in der Aussteuerungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, die das Recht der Schleifung oder Beibehaltung der Fortifikationswerke, ihrer Schanzen, Türme und Brücken der Kantonsregierung vorbehielten, erklärte der Staat das Befestigungswesen als kantonale Angelegenheit.

der Stadt Basel derjenige Teil des Post-, Handlungs- und Direktorialfonds zugesichert, der ihr laut Konvention vom 10. Februar 1800 von der helvetischen Regierung zugesprochen worden war; dazu kommen 200 000 Fr., die sich der Staat als Entschädigung ausbedungen hatte und auf welche die Liquidationskommission im Namen der schweizerischen Nation zugunsten der Stadt förmlich Verzicht leistet.

Da die jährlich angewiesenen Einkünfte kaum zur Befriedigung der notwendigsten Munizipalbedürfnisse hinreichten, wurden «von nun an und für alle kommenden Zeiten» der Bürgerschaft und der Verwaltung ihres Stadtrats als der Beschützerin der Armen, Kranken, Witwen und Waisen namentlich aufgeführte Grundstücke, Waldungen und milde Stiftungen als rechtsgültiges Eigentum übertragen. Als solche gelten der große Bürgerspital samt Liegenschaften, Gebäuden und Einkünften, das tägliche Almosenamt, das Waisenhaus, das Siechenhaus zu St. Jakob und die Elendenherberge. «Nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollten die Ansprachen der Stadtgemeinde Basel auf ein ihren Munizipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriedigt und ihre wirklichen oder vermeintlichen vormaligen Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Basel von nun an für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgetan sein[4].»

Damit war für die Liquidationskommission die Dotierung der Stadtgemeinde durchgeführt. Die nach Kenntnisnahme der Urkunde von Stadt und Kanton über einzelne Gegenstände aufgenommenen Verhandlungen kamen erst im Jahre 1810 zum Abschluß.

---

[4] Gemeindeakten B 4. Urkunde der Aussteuerung der Stadt Basel, 7. Weinmonat 1803.

Die Dotationsurkunde stellte es der Kantonsregierung frei, durch eine eigene Garnison den nötigen Polizeidienst zu versehen und für seine Kosten aufzukommen oder aber die Stadt gegen eine jährliche Vergütung von 12 000 Fr. zur Ausübung dieses Dienstes zu veranlassen. Durch «Großratserkanntnis» vom 26. Juni 1810 wurde eine Garnison der Standeskompagnie aufgestellt, die die Polizeiwache der Stadt versieht und woran löbl. Stadtrat nach getroffener Uebereinkunft jährlich 20 000 Fr. vergütet.

Die durch die Liquidationskommission vorgenommene Aussteuerung der Stadt Basel findet in folgenden Worten Andreas Heuslers ihre Würdigung:

«Wenn man sieht, wie da im Handumdrehen von ein paar kluger Männern auf eine im Ganzen befriedigende Weise diese Aufgabe gelöst worden ist, so erschrickt man vor der heutigen bureaukratischen Behandlung solcher Dinge, die durch unendliche Enquêten und Aktenstöße mit enormen Kosten und Zeitaufwand in der Regel die ungeschicktesten und unerfreulichsten Resultate zutage fördert[5].»

c) Aufgabenkreis.

Die spezifischen Aufgaben einer jeden Gemeinde sind örtlich bedingt. Der politische, wirtschaftliche und kulturelle Boden, auf dem sie wächst, verleiht ihr eigene Färbung. Von den in der Dotationsurkunde genannten munizipalen und bürgerlichen Tätigkeitsgebieten seien nur die wichtigsten erwähnt.

Unter den Munizipalaufgaben stehen Polizei- und Bauwesen an erster Stelle. Der Wirkungskreis des Stadtrates beschränkt sich auf die lokale Polizei, die eine bunte Vielgestaltigkeit aufweist. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist ihr letztes Ziel. Oberstes Organ der Markt-, Fremden-, Sicherheits-, Straßen-, Bau- und Feuerpolizei ist der Kleine Stadtrat. Ihm obliegt einerseits, Gesetze und Verordnungen der Kantonsregierung auszuführen, andererseits steht ihm das Recht zu, Verfügungen, die den Vollzug der kantonalen Gesetze erleichtern, selbst zu erlassen. Innerhalb der vom Staate aufgestellten Schranken hat er volle Bewegungsfreiheit. Vollziehungsorgane der städtischen Polizeiverordnungen sind neben den städtischen Marktämtern die Zünfte, die fünf städtischen Vorstadtgesellschaften und die Gescheide der mehreren und minderen Stadt. Schon in einer Ratserkanntnis vom Jahre 1529 waren die Vorstadtgesellschaften angewiesen, «zur Beförderung eines ehrbaren, friedsamen Lebens gute Ordnung bei ihnen zu machen und was von der Obrigkeit zur Erhaltung guter Polizei und Ehrbarkeit erkannt worden oder noch erkannt wird,»

---

[5] Andreas Heusler: Geschichte der Stadt Basel, S. 157.

zu handhaben[6]. Ihrer althergebrachten Bestimmung gemäß wurde ihnen zu Beginn der Mediation die Aufsicht über Straßen, Bäche und Brunnen sowie die Feuerschau übertragen. Stoßen sie in Ausführung ihrer Pflichten auf Tadelnswertes, steht ihnen eine Strafbefugnis bis zu 12 Fr. zu. Schwerwiegendere Straffälle sind löblichem Stadtrat zu verzeigen.

Der Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Straßen, Plätze und Treppen innerhalb des Stadtbannes, die Besorgung der Brücken, Stege und Gewölbe, die Eindämmungen der Wuhrungen und Bäche, der Unterhalt der Wasserleitungen, Brunnen, Brunnhäuser und Dohlen, sowie die Uebernahme der Fuhren bei öffentlichen Arbeiten umschreiben den Aufgabenkomplex des städtischen Bauamtes. Zudem war die Stadt angewiesen, einen Drittel der im Kantonsgebiet liegenden Landstraßen in Stand zu halten, der Rest wurde nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und des Viehbestandes auf die Gemeinden der beiden Landdistrikte Liestal und Waldenburg verteilt.

Die zur Wahrung der bürgerlichen Interessen ausgeübte Tätigkeit der Stadtgemeinde beschränkt sich auf die in der Aussteuerungsurkunde umschriebene Fürsorge für Arme, Kranke, Witwen und Waisen, die vorwiegend zugunsten der Bürgerschaft ausgeübt wird.

Der munizipale und bürgerliche Aufgabenkreis der Stadtgemeinde zur Zeit ihrer Konstituierung ist gegeben, es bleibt uns noch seine Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts zu verfolgen.

Kapitel 2.

Die geschichtliche Entwicklung der Basler Stadtgemeinde bis zum Jahre 1876.

Die an politischen Ereignissen reichen Dezennien des 19. Jahrhunderts haben der Entwicklung der Stadtgemeinde ihr besonderes Gepräge verliehen. Die Gewährung der Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit, der Bau der Eisenbahnen,

---

[6] Gesetzessammlung des Kantons Basel, Bd. 1, S. 224 ff. Wiederherstellung der E. Gesellschaften in den Vorstädten.

die Ende der fünfziger Jahre aufgegriffenen großen Entfestigungsarbeiten zogen immer mehr auswärtige Arbeitskräfte in die Stadt. Für Basel, dessen Bevölkerung seit undenklichen Zeiten durch Zuwanderung erneuert worden ist, war es wichtig, die fremden Elemente zu erfassen und einzubürgern, sofern sie Gewähr dafür boten, zur Erhaltung der gesunden Eigenart der Stadt beizutragen. Gerade zu jenen Kreisen gehörten vielfach Männer, die durch ihre Weitsicht und vernünftige Opposition das herrschende System lebenskräftig erhielten.

Zunächst wurden den Kantonsbürgern Erleichterungen zur Erlangung des städtischen Bürgerrechts zugestanden. Für die übrigen Schweizerbürger und Fremde waren die Aufnahmebedingungen wesentlich strenger. In den Jahren 1834/35 wurden außerordentlich viele neue Bürger aufgenommen. Es handelte sich hauptsächlich um Einsassen, die während der Wirren treu zur Regierung gehalten hatten. Der konservative Ratsherr Andreas Heusler ist damals besonders für die Oeffnung des Bürgerrechts eingetreten. Kurz vor Ausbruch des Sonderbundskrieges war er es wiederum, der, um die politische Spannung zu lösen, die Bürgerrechtserteilung an schweizerische Niedergelassene befürwortete. Die Kantonsverfassung vom 8. April 1847 ermöglichte es den zahlreichen Katholiken der Stadt, Basler Bürger zu werden, indem sie das bisher unumgängliche Requisit des reformierten Glaubens durch das Erfordernis der christlichen Konfession ersetzte. 1866 wurden gegenüber allen Petenten sowohl die rechtlichen als auch die finanziellen Erschwerungen reduziert. Das Erfordernis der christlichen Konfession wurde ganz fallen gelassen, den in der Stadt geborenen oder aufgewachsenen Bewerbern das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt.

Bis zum Jahre 1833 waren jedoch die neu Eingebürgerten den alteingesessenen «Burgern» rechtlich nicht gleichgestellt.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1828 erklärte grundsätzlich jeden Stimmberechtigten weltlichen Standes mit Ausnahme der Neubürger ämterfähig[7]. Gleichzeitig wurde das aktive Wahlrecht, das bisher allen in der Stadt niedergelassenen, den vom

[7] Gesetzessammlung des Kantons Basel, Bd. 7, S. 29, Gesetz über die Organisation der Stadtbehörde v. 9. Oktober 1828.

Gesetz aufgestellten Erfordernissen genügenden Kantonsbürgern zukam, auf die städtischen Bürger allein beschränkt. Den nicht bürgerlichen Elementen war somit von diesem Zeitpunkt an jegliche Einwirkung auf kommunale Angelegenheiten verunmöglicht, die Kommune wurde rechtlich zur reinen Bürgergemeinde.

Wenn auch die Einsassen die Bürger an Zahl weit übertrafen, so hatte bis zum Jahre 1875 die Burgerschaft nicht nur die politischen Entscheidungen in der Hand, sondern sie besaß auch das soziale Uebergewicht. Bürger waren die meisten Fabrikanten, Handelsherren, Rentiers, Handwerksmeister und Gelehrten. Commis, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten und Taglöhner bildeten hingegen die Masse der Niedergelassenen[8].

Dreißiger Wirren und Trennung waren auch für die Stadtgemeinde von folgenschwerer Bedeutung. Die Trennung des ehemaligen Kantons Basel mußte der bis 1833 weitgehenden Selbständigkeit der städtischen Kommune zum Verhängnis werden. Kantons- und Stadtgebiet deckten sich nun beinahe. Um die Doppelverwaltung durch kantonale und städtische Behörden zu vermeiden, sahen sich Stadt und Staat gezwungen, zu Konventionen zu schreiten, die der Gemeinde allmählich die ihr zugesprochenen Verwaltungsgegenstände entwanden. Mit der Zunahme der städtischen Bevölkerung wuchsen auch die Kommunalbedürfnisse an. Die Niedergelassenen mußten in vermehrtem Maße zur Lastentragung herangezogen werden, ohne daß ihnen eine Einflußnahme auf die Munizipalgeschäfte der Stadt möglich gewesen wäre. Erst die Kantonsverfassung vom Jahre 1875 beseitigte dieses Mißverhältnis, indem sie den munizipalen Aufgabenkreis der neu geschaffenen Einwohnergemeinde übertrug. Die Verwaltung der Bürger- und Korporationsgüter übernahmen die bürgerlichen Gemeindebehörden.

Unmittelbar nach der Trennung, im Januar 1834, schlossen Stadt und Staat ein «Verkommnis» über die Neuordnung des Polizeiwesens. Die Abgrenzung der Kompetenzen erfolgte teils gegenstands-, teils funktionsweise. Der Stadtrat wurde in die Stellung eines untern Polizeiorgans gedrängt, sein Recht zum Erlaß städtischer Verordnungen bedeutend geschmälert. Be-

---

[8] Paul Burkhardt: Geschichte der Stadt Basel von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart. S. 205.

stimmte Funktionen auf dem Gebiet der Fremden-, Straßen- und Sicherheitspolizei behielt sich der Staat vor, mit seinem Einverständnis konnte der Stadtrat weiterhin Niederlassungs-, Gewerbs- und Aufenthaltsbewilligungen erteilen. Allein die Marktpolizei blieb der Stadtbehörde bis zum Jahre 1859 in ihrem ganzen Umfange erhalten. Als Marktherr überwachte der Stadtrat das bunte Treiben auf den Lebensmittelmärkten, regelte es durch Verordnungen und handhabte sämtliche Vorschriften über den Verkauf von Fleisch, Brot, Milch und andern Lebensmitteln. Auch die Strafkompetenzen der einzelnen Marktämter und der Kornhausinspektion blieben weiter bestehen, während die Judikatur der meisten Polizeiorgane nach der Trennung einem besonderen Polizeigericht des Bezirks Basel übertragen worden waren. Für die Uebernahme der ehemals städtischen Geschäftszweige mußte die Stadt als Entschädigung jährlich 2000 Fr. an das Dreieramt bezahlen und die Abfindung des freigesetzten städtischen Polizeipersonals übernehmen. 1853 wurde die Summe auf 5000 Fr. erhöht, da in diesem Jahr mit Ausnahme der Marktpolizei das ganze Polizeiwesen an den Staat überging.

Eine Verfassungsbestimmung vom Jahre 1858 legte fest, daß durch Gesetz von den übrigen Geschäftszweigen der Gemeindeverwaltung diejenigen ausgeschieden werden können, die zur Erzielung eines einfachen und zweckmäßigen Geschäftsganges beitragen. Sohin erfolgte ein Jahr später die Ueberweisung der städtischen Marktpolizei sowie des Bau- und Löschwesens. Die Uebertragung der genannten Gegenstände bezog sich allein auf die Verwaltung, das Eigentum an Gebäuden, Grundstücken, Liegenschaften und Allmenden blieb der Stadtgemeinde erhalten. Als Entschädigung für die übernommenen Geschäfte mußte die Stadtgemeinde der Regierung jährlich die Summe von 180 000 Fr. bezahlen. Die wichtigsten Munizipalaufgaben der in ihrem Wirkungsbereich stark beschnittenen Kommune beschränkten sich bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1876 auf das Brunnenwesen, einschließlich der Wasserversorgung, auf das Beleuchtungswesen und den Unterhalt der kommunalen Gebäude und Gemeindeschulhäuser.

Die seit Ende der zwanziger Jahre als reine Bürgergemeinde waltende städtische Kommune konnte nur dank der sukzessiven Uebertragung ihrer wichtigsten Munizipalaufgaben so lange wei-

terbestehen. Sie gaben den in Gemeindeangelegenheiten rechtlosen Niedergelassenen die Möglichkeit, außerhalb der Gemeinde, im Staat an der Befriedigung der Munizipalaufgaben mitzuwirken. Das Jahr 1875 brachte das Ende des alten Ratsherrenregiments und führte zur Aufhebung der früher geschaffenen «einzigen» Stadtgemeinde. Artikel 43 der revidierten Bundesverfassung, der dem niedergelassenen Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantons- und Gemeindebürger zuerkennt[9], bildete die Grundlage für die Reorganisation des städtischen Gemeindewesens. Die Kantonsverfassung vom 10. Mai 1875 griff auf den Dualismus der Helvetik zurück, indem sie zwei Kommunen schuf, die als Einwohner- und Bürgergemeinde mit gesonderten Aufgaben nebeneinander bestehen. Ihre Geschäfte wurden dem Großen Rat und dem Regierungsrat einerseits, dem Bürgerrat andrerseits übertragen.

Die zur Zeit der Mediation entstandene städtische Gemeinde schafft die politischen und rechtlichen Voraussetzungen für die vom Stadtrat befolgte Markt- und Preispolitik. Ihre Geschichte bildet den politischen Rahmen dieser Untersuchung.

---

[9] Ausgenommen ist der Mitanteil an Bürger und Korporationsgütern und das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten.

2. Teil.

Obrigkeitliche Marktpolitik und Liberalismus.

Kapitel 3.

Der städtische Lebensmittelmarkt.

Der städtische Lebensmittelmarkt ist für diese Studie von Bedeutung, weil seine Ueberwachung zu den wichtigsten Funktionen des Stadtrates gehört. Seine Verfügungen und Verordnungen drücken ihm einen spezifischen Stempel auf. Verbote des Fürkaufs oder des Kaufs auf Mehrschatz, das Aufstellen von Preistaxen für die notwendigsten Lebensbedürfnisse wie für Mehl, Brot, Milch und Fleisch haben im System des Zunftzwangs die möglichst billige Versorgung der Bürger und Einwohner zum Zweck. Das Fürkaufsverbot richtet sich gegen Zwischenhändler- und Spekulantenprofite, die verteuernd auf die freien Marktpreise einwirken. Die Preistaxen, ihrer Natur nach Höchstpreise, sollen die städtischen Konsumenten vor Uebervorteilung durch einzelne Wirtschaftsgruppen schützen, die durch die Zunftverfassung mit Monopolstellung ausgestattet wurden. Diese bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung einer qualitativ guten, billigen Versorgung der Stadtbewohner mit Lebensmitteln haben ihren Ursprung in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Sie bildeten die ethischen Elemente der mittelalterlichen städtischen Markt- und Preispolitik[1]. Die mittelalterliche Wirtschaftspolitik, vor allem die der Städte, hat ihre Aufgabe zu lösen gesucht, indem sie für die unentbehrlichsten und knappsten Güter eine unmittel-

[1] Auch der den städtischen Produzenten in der Stadtwirtschaft gewährte Schutz wurde durch die Wiederherstellung der Zünfte in der Mediationszeit neu bestätigt. Das Beispiel der Metzgernzunft zeigt, daß man durch Beschränkung der außerstädtischen Konkurrenz und der Gesellenzahl den Metzgern ihr «standesgemäßes» Einkommen weiter sichern wollte.

bare Preisregelung durchführte. Für die übrigen knappen, lebenswichtigen Güter, die leichter vom Markt abwandern konnten, schuf sie eine Marktordnung, in deren Rahmen sich die Bildung des freien Marktpreises, des freien Wettbewerbpreises vollziehen sollte[2]. Die Gesetzessammlung des Kantons Basel vermittelt uns eine Kraut-, Anken- und Obstmarktordnung, eine Kornmarktordnung, eine Viehmarktordnung, sowie die Metzgerordnung der Stadt. Die allgemeinen, für die Marktbesucher leitenden Grundsätze, die das Marktleben in den von der Obrigkeit vorgeschriebenen Bahnen halten, lauten dahin:

Generell ist es allen Fremden erlaubt, «gleich den Einheimischen ihre täglichen Bedürfnisse auf dem Markt einzukaufen, was aber in nicht Mehrerem bestehen soll, als was ihre eigene Notdurft erfordert»[3]. Der Kauf auf Mehrschatz ist vor zehn Uhr vormittags jedermann verboten. Nach dieser gegen die Händler und Spekulanten gerichteten, zeitlich befristeten Marktsperre werden nur Händler zugelassen, die eine Kaufbewilligung vom Stadtrat eingeholt haben[4]. Den Verkäufern wird dringend empfohlen, die zu entrichtenden Marktgebühren pünktlich zu bezahlen und dem Kunden die Ware in «gehörig gefochtenem Maß und Gewicht» zu überlassen[5]. Die Marktherren überwachen die einzelnen Marktvorgänge, prüfen die Meßgeräte und die Qualität der angebotenen Waren und achten darauf, daß Brot, Fleisch und Milch zu den obrigkeitlich festgesetzten Preisen verkauft werden. Ihre Aufgabe wird ihnen durch die strenge Zentralisation des Marktlebens erleichtert.

---

[2] Vgl. Ernst Kelter: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. Jena 1935.

[3] Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Polizeiverordnungen des Kantons Basel, 1805/09. Wird im folgenden als Gesetzessammlung des Kantons Basel zitiert.

[4] Das obere Marktamt ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Viehmarkt, das untere Marktamt für die Ordnung auf dem Kraut-, Obst-, Anken-, Fisch- und Holzmarkt verantwortlich. Beiden Aemtern stehen Strafkompetenzen zu. Handel und Gewerbe, MMM[1].

[5] Bei den Verkaufsständen aufgestellte öffentliche Wagen ermöglichen den Konsumenten, das erhaltene Gewicht jederzeit auf der Stelle zu kontrollieren.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte gab vor allem das in Zeiten wirtschaftlicher Not immer wieder geforderte Fürkaufsverbot Anlaß zu heftigen Diskussionen. Die große Kartoffelknappheit des Jahres 1853 brachte seine vorübergehende Wiedereinführung. Frankreich sperrte damals die Ausfuhr von Kartoffeln, Baden machte Anstalten, das gleiche zu tun. Die Folge war, daß beträchtliche Quantitäten auf dem städtischen Markt aufgekauft wurden, um im Innern der Schweiz abgesetzt zu werden. Zwischen die Verkäufer (Produzenten) und Käufer drängte sich der Fürkauf als verteuerndes Glied; er diente nach allgemeiner Ansicht nicht dazu, zusätzlich Lebensmittel auf den Markt zu bringen. «Nein, der auf dem Markt kaufende Vorkäufer hat durch die Zeit, die er auf die Sache verwendet, durch die Schliche, die er erlernt, Mittel in der Hand, auf einer Ware zu profitieren, die er so teuer bezahlt als der hiesige Konsument[6].» Das Fürkaufsverbot für Kartoffeln, Gemüse, Butter und Eier wurde im Sinne der alten Marktordnung in Kraft gesetzt und blieb bis zum Juni 1869 bestehen.

Ende der 60er Jahre muß es den stürmischen Forderungen nach Aufhebung weichen. Seine Gegner führen mit Recht ins Feld, die Marktverhältnisse seien durch den zunehmenden Verkehr und die Transporterleichterungen wesentlich besser geworden, der Fürkauf habe durch ein reichlicheres Angebot von Waren seine Schädlichkeit verloren. Bei erheblichen Preissteigerungen werfe sich die Spekulation auf den Kartoffelhandel im Großen, sie suche die Vorräte bis auf eine Entfernung von zwanzig bis dreißig Stunden auf und werfe sie auf den städtischen Markt. Dadurch werde jener hässige Fürkauf wirksamer als durch alle Verbote bekämpft.

Allein der Glaube, den schädlichen Zwischenhandel mit dem altbewährten Mittel des Kaufverbots auf Mehrschatz zu beseitigen, lebt noch weiter. Bürger und Einwohner der Stadt weisen in einer Petition an den Kleinen Rat erneut auf die Schädlichkeit des Vorkaufs hin und stellen nachdrücklich fest: «Es ist eine beklagenswerte, sehr bedauerliche Sache, daß falsche Theorien und Gesetze ihre ganze Schwere auf den untersten Schichten der Gesellschaft geltend machen. Aber ebenso wenig kann das

---

[6] Handel und Gewerbe, MMM[1], 6. Oktober 1854.

Recht bestritten werden, auf dessen Grund derartige Anschauungen bekämpft werden dürfen und das am Ende doch höher steht, als eine künstliche Ausgeburt irgendeiner schiefen Verstandesrichtung. Der Vorkauf, diese an sich natürliche, und so lange er sich in gewissen Grenzen bewegt, durchaus unschädliche Verkehrsweise wird auf der Stelle dem Gemeinwohl verderbenbringend und höchst drückend, sobald er in die jedes Recht und jede Moral auf die schreiendste Weise verletzende Geldmacherei übergeht, die das einfache Verhältnis des Menschen zum Menschen und ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe Anderer zu habsüchtiger Spekulation auf den Hunger und die Not der Aermsten und Armen sich gestaltet und wahrhaft hamsterartig nur ihren Vorteil verfolgt[7].»

Es stellt sich hier geschichtlich die dem Theoretiker vertraute Frage, ob und wie weit wirtschaftliche Prinzipien, die in einer statischen Wirtschaft Geltung haben, auf eine dynamische übertragen werden können. Liegt die Möglichkeit ihrer Anwendung in dem lokal engbegrenzten Bereich des Stadtbannes? Waren die vor der Revolution in Kraft gewesenen und nun neu zum Leben gerufenen Verordnungen für den städtischen Markt überhaupt von praktischer Bedeutung? Wurde ihre Existenz durch Umgehungen negiert? Wäre die Beantwortung dieser Fragen eindeutig, würde sich diese Untersuchung wenig lohnen.

Es muß hier festgehalten werden, daß am Anfang der Mediation generell die Tendenz bestand, mit den verhaßten politischen und wirtschaftlichen Neuerungen des vorangegangenen Einheitsstaates aufzuräumen. Die auf dem Papier statuierte Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit wird daher von einzelnen Kantonen nicht beachtet. Die alten Weg- und Brückengelder werden zum großen Teil wieder erhoben, die Zünfte wieder hergestellt. Wir befinden uns also in einer Zeit der Wende, in der wirtschaftlich gesehen stadtwirtschaftlich merkantilistische Prinzipien mit den neuen liberalen Ideen im Widerstreit liegen. Die realen Wirtschaftsformen, die wir beobachten, sind Mischformen.

---

[7] Handel und Gewerbe, MMM[1], 22. Sept. 1872.

Kapitel 4.

Die Fleischtaxe.

a) Verhältnisse auf dem städtischen Fleischmarkt.

Um die Frage nach dem Geltungsbereich stadtwirtschaftlicher Prinzipien im 19. Jahrhundert zu beleuchten, werden die Verhältnisse auf dem Fleisch-, Brot- und Milchmarkt untersucht. Durch den Fortbestand der obrigkeitlichen Taxe bis zum Jahre 1864 unterliegt der Verkauf von Rindfleisch bis zu diesem Zeitpunkt unmittelbar obrigkeitlicher Einflußnahme[8]. Da nicht die Absicht besteht, eine allgemeine Preisgeschichte der taxierten Lebensmittel im 19. Jahrhundert zu schreiben, kann das für äußere Einwirkungen etwas weniger empfindliche, in seiner Existenz aber mehr umstrittene animalische Agrarprodukt als Untersuchungsobjekt gewählt werden[9]. Die einmal gewonnene Erkenntnis über die Bedeutung der Fleischtaxe läßt Rückschlüsse auf die ähnlichen Verhältnisse am Kornmarkt zu, unsere Aussagen erhalten für unser scharf abgegrenztes Untersuchungsgebiet den Charakter allgemeiner Geltung.

Brot und Fleisch sind agrare Produkte, deren Preise auf der Grundlage der freien Rohstoffpreise von Getreide und Vieh obrigkeitlich festgesetst werden. Taxen werden hauptsächlich dort für die notwendigsten Nahrungsmittel aufgestellt, «wo die gewerbsmäßige Bearbeitung agrarer Rohstoffe den Konsumenten-

---

[8] Die Brottaxe wurde auf den 1. Januar 1865 aufgehoben. Gesetzessammlung des Kantons Basel, Bd. 16, 26. August 1864.

[9] Mengenmäßig ist der Fleischkonsum im 19. Jahrhundert bedeutend. Notz hat errechnet, daß im Jahre 1806 eine vierköpfige Arbeiterfamilie (Mann, Frau und zwei minderjährige Kinder) 101 kg Fleisch und 409,8 kg Brot, eine aus drei erwachsenen Personen bestehende bürgerliche Familie 532,2 kg Fleisch, dagegen nur 223,2 kg Brot verzehrte. Nach L. A. Burckhardt wurden in Basel von 1833—1838 im Jahresdurchschnitt 3740 Rinder, 1590 Schafe und 3250 Schweine geschlachtet, was einem Verbrauch von rund 3 364 000 Pfund entsprach. Bei einer Bevölkerung von 22 000 Einwohnern entfielen jährlich pro Kopf 152,9 Pfund. Der Fleischkonsum hatte seit 1825 um rund 16⅓ % zugenommen.

Emil Notz: Die säkuläre Entwicklung der Kaufkraft des Geldes. Seite 257.

L. A. Burkhardt: Der Kanton Basel. S. 67.

preis mitbestimmt»[10]. Letztere unterliegen als Fernhandelsgüter mit Rücksicht auf eine reichliche Zufuhr der unmittelbaren Preisregelung nicht.

Die Preise, die der Stadtrat für das Rind-, Kalb- und Schaffleisch errechnet, sind Höchstpreise. Nur die beste Qualität darf zur obrigkeitlich bestimmten Taxe verkauft werden, «geringer befundene Sorten» schätzen die Herren Fleischschauer «nach Maßgabe» herab. So soll das Pfund des besten Kuhfleisches zwei Rappen, schlechtere Qualitäten vier bis sechs Rappen unter der Rindfleischtaxe liegen. Der Stadtrat bezweckt mit seinen Reglementierungsmaßnahmen eine Niedrighaltung der Fleischpreise gegenüber der Preishöhe, die sich auf «freiem» Markt ergeben würde. Unter «freiem» Markt ist hier der der Metzgernzunft ausgelieferte Markt zu verstehen, den sie allein mit Ware beschickt. Als Monopolist hat sie die Versorgung der Stadt mit Fleisch in den Händen. Um die Käuferschaft nicht wehrlos der allzu selbstgerechten Ehrenmeisterschaft auszusetzen, vollzieht der Stadtrat als Organ der Obrigkeit die Preisfestsetzung. Es muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Taxe also nicht den Zweck hat, auf natürlichen Ereignissen beruhende Preisschwankungen auszugleichen.

Ueber die Berechnungsweise der Preisnormen gibt es weder Gesetz noch Verordnung. Sie beruht auf langjähriger Erfahrung. Die aufgestellte Fleischtaxe basiert auf den freien Schlachtviehpreisen. Es gilt der Grundsatz, daß auf die Fleischpreise benachbarter schweizerischer und badischer Ortschaften abgestellt wird. Der Stadtrat zieht seine Erkundigungen in Liestal, Rheinfelden, Aarau, Solothurn, Zürich und Bern, in Lörrach, Müllheim, Schopfheim, oft auch in Freiburg i. Br. ein. Dazu werden die in Basel bezahlten, höchsten Ankaufspreise in Rechnung gezogen. Die Preisvorschläge der Ehrenmeisterschaft zu Metzgern werden, wenn vom Stadtrat billig befunden, zu befriedigen gesucht. Die Taxe wird vierteljährlich neu festgesetzt. In Zeiten der Not und Teuerung weicht der Stadtrat jeweils von dieser Regel ab. Um die Preise der veränderten Marktlage besser anzupassen, werden sie dann während eines Quartals zwei- und

[10] Margarete Vettiger: Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert, S. 126.

dreimal neu errechnet. Die vom Stadtrat aufgestellte Taxe muß Bürgermeister und Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Im Unterschied zur Brottaxe ist bei der Fleischtaxe über die Höhe des Metzgerlohns wenig bekannt[11]. Die Akten erwähnen nur beiläufig, daß zum Ankaufspreis eines Kalbes ein Drittel als Aequivalent für Arbeitslohn und Berufskosten hinzugerechnet werde, um zu einer billigen und gehörigen Taxe zu gelangen[12].

Ein Vorsteher der Zunft zu Metzgern äußert sich wie folgt über die Schwierigkeiten einer genauen Taxberechnung: «Betreffend nun die Festsetzung der Taxe, so ist es nicht leicht möglich, feste Grundsätze darüber aufzustellen, indem der Auf- oder Abschlag der Ware nicht an Zeit, sondern an eintretende Umstände gebunden ist[13].» Diese scheinbar unbedeutende Aeußerung eines Metzgermeisters zeigt die ganze Problematik des obrigkeitlichen Taxpreises. Stellt man die Frage nach seiner Zweckmäßigkeit, so kommt man zum Schluß, daß eine Rechtfertigung normierter Preise sich allein in der Knappheit unentbehrlicher, lebensnotwendiger Güter finden läßt. «Eine solche Knappheit an lebenswichtigen Gütern, namentlich an Nahrungsmitteln, hat während des Mittelalters und lange darüber hinaus fast ununterbrochen bald mehr, bald weniger ausgeprägt bestanden[14].» Hungersnöte und Teuerungen im Gefolge von Kriegen, Mißernten und Viehseuchen führten noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts zu Lebensmittelknappheit auf dem städtischen Markt.

Betrachten wir noch kurz die für uns wesentlichen Bestimmungen der bereits erwähnten Metzgerordnung vom 3. Weinmonat 1803. Sie statuiert die Rechte und Pflichten des Handwerks, regelt den Fleischverkauf und sorgt dafür, daß «kein der Gesundheit nachteiliges Fleisch feilgeboten, Bürger und Ein-

---

11 Für die Berechnung der Brottaxe sind Mahl- und Backlohn obrigkeitlich fixiert.

12 Fleischakten B 3, 25. November 1843.

13 Fleischakten B 3, 17. November 1834.

14 Ernst Kelter: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, Seite III.

wohner in Tax, Gewicht und Zuwägen» nicht übervorteilt werden[15]. So ist allein Kantonsbürgern gestattet, Fleisch zum Verkauf in die Stadt zu bringen. Alle übrigen zu Markt fahrenden Händler und Bauern aus der Nachbarschaft werden von den Polizeibeamten unter den Toren zurückgewiesen. Nur Fleisch, das mit einem von der Ursprungsgemeinde ausgestellten Gesundheitsschein versehen ist, wird hineingelassen. Keine Ware darf zum Verkauf angeboten werden, bevor sie nicht von den Fleischschauern untersucht worden ist.

Generell muß alles Vieh in den öffentlichen Scholen geschlachtet und auf den städtischen Bänken feilgehalten werden[16]. Ueber jeder Bank, auf der der Verkäufer seine Ware auslegt, ist für jedermann gut ersichtlich ein «Täfelchen» mit Angabe des festgesetzten Preises anzubringen. Jeder Fleischer hat dem Stadtrat als dem Lehensherrn der Metzgerbänke den sogenannten Bankzins zu leisten. Diese Banklehen bestanden schon seit mehr als 300 Jahren. Sie sind ein Recht, das sich auf alte Urkunden und langen ungestörten Besitz gründet und durch gegenseitiges Uebereinkommen aufgehoben oder verändert werden kann. Die Fleischschauer wachen geflissentlich über Handhabung und Beobachtung der Taxe. Sie sind ermächtigt, Meister, die sich Uebervorteilung und Betrug zuschulden kommen lassen, bis zu einem Betrag von 8 Fr. zu büßen.

Neben dem Produzenten- und Konsumentenschutz dient die Marktordnung der Einhebung städtischer Steuern. «Der Marktzwang war ein sehr geeignetes Mittel für die Erhebung von Umsatzsteuern, die in der mittelalterlichen Stadt stark entwickelt

---

[15] Fleischakten B 1, Verordnung über den Verkauf des Fleisches in der Stadt Basel, 18. Juli 1818.

[16] Den Kleinviehmetzgern der Stadt ist gestattet, ihre Tiere nach eingeholter Bewilligung in ihren Häusern zu stechen. Zum Verkauf müssen sie jedoch ihre gemetzgeten Kälber und Schafe unzerschnitten in die Schol bringen. Allein das nicht der Taxe unterstellte Fleisch von Zicklein, Lämmern und Schweinen darf zum Verkauf herumgetragen werden. Der Fleischverkauf war in die drei Metzgen, die große, kleine und neue Schol gewiesen. Außer den vier Brätern durfte niemand seine Ware anderswo, als auf dem öffentlichen Markt feilbieten. Der Verordnung Zuwiderhandelnde werden als Hausierer oder Winkelmetzger angesehen und bestraft.

waren[17].» Ohmgelder, auf dem Verkehr lastende Abgaben und Zölle, waren bis 1848 für die Stadt von Bedeutung.

In der Dotationsurkunde vom 7. Weinmonat 1803 wies die schweizerische Liquidationskommission dem Stadtrat zur Bestreitung seiner Ausgaben an Einkünften eigentümlich zu: Die Kaufhausgefälle, mit Ausnahme des Transitzolls, die Gebühren des Pferde-, Schweine- und Stadtviehmarkts, die Kornhausgefälle oder den Hauslohn von verkauften Früchten, das Mehlumgeld, den Ertrag verschiedener Liegenschaften sowie des Zins- und Ladenamtes. Für den Fleischmarkt sind ferner die hier nicht aufgeführten, dem Dreieramt zufließenden Einkünfte aus Metzgerumgeld und Brückenzoll wichtig.

Die bedeutendste Intrade des Fleischmarkts ist das Metzgerumgeld[18]. Besteuert wird alles in der Stadt geschlachtete Vieh. Von jedem zur Schlachtbank geführten Stück war zu entrichten:

Von einem	Rind:	5.—	Fr.	a.	W.
- -	Schwein:	1,5	-	-	-
- -	Saugkalb:	0,5	-	-	-
- -	Schaf:	0,35	-	-	-

Die Belastung des Kaufpreises durch das Metzgerumgeld macht bei einem durchschnittlichen Lebendgewicht von 500, 200, 100 und 60 Pfund des genannten Groß- und Kleinviehs einen halben bis einen Rappen pro Pfund aus. Die Fleischakzise wird in die Taxe eingerechnet und somit vom Konsumenten getragen. Nach Notz hatte die Einführung des erhöhten Metzgerumgeldes im Jahre 1818, das zur Deckung der in den vorangegangenen Notjahren entstandenen Anleihensschuld verwendet wurde, eine

---

[17] Georg v. Below: Die mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. S. 12.

[18] Der Bezug des Metzgerumgeldes wurde während der Helvetik aufgehoben. Da die Gemeindekammer der Liquidationskommission nur den Etat der seit der Revolution bezogenen Einkünfte übermittelt hatte, figurierte das Metzgerumgeld nicht in der nach Freiburg gesandten Aufstellung. Mit seiner Wiedereinführung im Jahre 1803 beanspruchte das Dreieramt die Intrade für sich. Der Streit, der sich zwischen dem in seinen Rechten gekürzten Stadtrat und Bürgermeister und Rat um die beträchtliche Marktabgabe entspann, entschied sich zugunsten des Kantonsrats. Der Stadtrat wurde mit dem Bezug des Umgelds betraut, wofür er 15% des Ertrags zurückbehalten konnte.

absolute und relative Belastung des Rindfleischpreises zur Folge. Da jedoch im gleichen Jahr die Ansätze des Viehpfundzolls um 50% herabgesetzt wurden und die Fleischpreise erheblich sanken, so ist die Erhöhung der Verbrauchsbelastung dem städtischen Konsumenten nicht fühlbar geworden[19].

Als wichtigste städtische Marktgebühr muß der Viehpfundzoll des Pferde-, Schweine- und Stadtviehmarktes angesprochen werden. Von einem jeden, im Stadtbann getätigten, also auch außerhalb des lokalisierten Marktes abgeschlossenen Viehhandel haben Käufer und Verkäufer den Pfundzoll zu entrichten. Alle Transaktionen sind von den Kontrahenten dem Pfundzoller mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Den Beamten unter den Toren wird anbefohlen, kein Vieh ohne Torzeichen in die Stadt ein- und ohne Abfahrtszeichen von den Pfundzollern hinauszulassen. Die städtischen Wirte sind gehalten, den Zollern die in ihren Tavernen abgeschlossenen Geschäfte zu melden. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, müssen sie sowohl den Kaufs- als auch den Verkaufszoll vergüten, überdies werden sie zu gebührender Strafe gezogen. Der aus dem Jahre 1787 stammende Zolltarif für verhandeltes Vieh kam 1805 erneut zur Anwendung. Klagen wegen «Verschlagung» des Zolls und Umtrieben auf dem Viehmarkt veranlassen den Stadtrat, den alten Tarif zu revidieren. In der Verordnung vom 29. Juni 1818 reduziert er die alten Zollansätze um 50%; diese reduzierten Sätze haben bis 1848 unverändert Geltung[20].

Danach bezahlen von einem verkauften Pferd Käufer und Verkäufer von jedem Pfund des Kaufschillings den Zoll, und zwar ein Bürger einen Rappen, ein Fremder zwei Rappen. Beim Verkauf von Groß und Kleinvieh wird der Unterschied zwischen Bürger und Fremden nicht gemacht, beide bezahlen die Hälfte des Zolls, je einen Rappen. Von einem verkauften Schwein leistet der Käufer den ganzen Pfundzoll, zwei Rappen. Zollfrei ist alles Schlachtvieh, das auf Bestellung eines hiesigen Metzgers in die Stadt gebracht wird[21].

---

[19] Emil Notz: Die säkuläre Entwicklung der Kaufkraft des Geldes, Seite 170.

[20] Fleischakten K 6, 1500—1819, 29. Juni 1818.

[21] Die Viehmarktgebühr warf in den folgenden Perioden den nachstehenden Durchschnittsbetrag (alter Währung) ab:

Seiner Natur nach ist der Viehpfundzoll eine Verkehrssteuer. Laut offiziellen Berichten wurden in Basel jährlich durchschnittlich 5000 Ochsen, 300 Kühe, 6200 Kälber, 1800 Schafe, 3000 Ziegen und 2200 Schweine geschlachtet, die nicht dem Viehpfundzoll unterworfen sind[22]. Es ist also nicht in allen Fällen der fleischverzehrende Stadtbewohner, der, wie beim Metzgerumgeld, die Steuer trägt, sie lastet vielmehr auf dem Verkehr[23].

Wenn auch der Ertrag aus den auf dem Vieh- und Fleischmarkt lastenden Gebühren und Zöllen relativ bescheiden ist, so bedeutet er doch für den Gemeindesäckel und Fiskus eine willkommene Einnahme. Der Einfluß der Vieh- und Fleischzölle auf die Preise wird nach 1848 unvergleichlich größer, da die Steigerung der Zollansätze in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr den Charakter von Schutzzöllen zugunsten der einheimischen Schlachtviehproduktion annimmt.

1805—1810:	4500 Fr.	1841—1850:	4600 Fr.
1811—1820:	5800 Fr.	1851—1860:	4500 Fr.
1821—1830:	5000 Fr.	1861—1865:	3600 Fr.
1831—1840:	5300 Fr.		

Im Jahre 1866 tritt an ihre Stelle ein Standgeld. 1848 wurde der Viehpfundzoll als Marktgebühr bestätigt. Aufgehoben wurde allein der kantonale Transitzoll von Pferden und Vieh. Art. 1 des Tarifs wurde dahin abgeändert, daß von einem verkauften Pferd die Kontrahenten, ohne Unterschied ob Fremder oder Bürger, von jedem Pfund des Kaufschillings 1 Rappen zu entrichten hatten.

[22] Fleischakten K 6, 1821/1916, August 1864.

Für welche Jahre diese Durchschnitte errechnet wurden, läßt sich in den Akten nicht feststellen. Sehr wahrscheinlich beziehen sie sich auf die Zeit um 1860.

[23] Eine kleine Zusammenstellung aus dem Jahre 1864 zeigt den Anteil, den hiesige und auswärtige Käufer am Viehpfundzoll haben:

Käufer aus Basel	Käufer aus der übrigen Schweiz*	Käufer aus dem Ausland*	Total	
676,7 Fr.	611,1 Fr.	217,4 Fr.	1505,2 Fr.	Pferdezoll
86,0 Fr.	332,0 Fr.	339,0 Fr.	817,0 Fr.	Viehzoll
1171,6 Fr.	1059,3 Fr.	59,3 Fr.	2690,2 Fr.	Schweinezoll
1934,3 Fr.	2002,4 Fr.	1075,7 Fr.	5012,4 Fr.	= 3500 Fr. a.W.

* Die Käufer, die unter Rubrik 2 zusammengefaßt sind, rekrutieren sich hauptsächlich aus den Kantonen Baselland, Bern, Solothurn und Aargau, die ausländischen Käufer aus dem Elsaß und Baden.

Fleischakten K 6, 1821/1916, August 1864.

Mit diesen kurzen Ausführungen über die Verhältnisse auf dem städtischen Fleischmarkt verlassen wir die Sphäre der Gesetze und Verordnungen, die den wohlgefügten Rahmen für unsere weitere Untersuchung abgeben sollen. Sie dienen uns als Ausgangsbasis; von ihr aus lassen sich in der Flut neuer Erlasse, Zugeständnisse, Verbote und Klageschriften alle die alte Marktordnung zersetzenden Elemente aufspüren und in ihren für die allgemeine Entwicklungstendenz typischen Aeußerungen erfassen. Der hier angedeutete Auflösungsprozeß schreitet nur langsam vor sich, er erstreckt sich über sechs Dezennien des 19. Jahrhunderts.

b) Die Entwicklung des städtischen Fleischmarktes im 19. Jahrhundert.

(Fortschreitender Zerfall der alten Marktordnung.)

Mit der Wiederherstellung des Zunftwesens durch die Mediation ist auch die Institution der Fleischtaxe, deren tatsächlichen Geltungsbereich wir ergründen wollen, neu bestätigt worden.

«Setzen wir an diese Stelle die auch dem Rat eigene Erkenntnis, daß jede staatliche Preisregulierung letztlich nur solche Preissätze aufrechterhalten kann, die der Wirkung obrigkeitlicher Einflußnahme auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechen[24].» Die der Taxe im System der Zunftverfassung zukommenden Aufgaben sind uns bekannt. Vorherrschende Knappheit auf dem Lebensmittelmarkt vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts rechtfertigt eine obrigkeitliche Preiskontrolle, die mit Hilfe der Taxe eine möglichst gerechte Verteilung der zum Verkauf gelangenden Ware zu erzielen bestrebt ist.

Die relative Knappheit äußert sich auf dem Fleischmarkt in einer kontinuierlichen Preissteigerung. Die kriegerischen Ereignisse, von welchen Basel seit dem Durchmarsch der Alliierten im Dezember 1813 bis zum endgültigen Zusammenbruch des napoleonischen Kaiserreichs in Mitleidenschaft gezogen wurde, hatten vermutlich einen nicht geringen Anteil an der fortschrei-

[24] Margarete Vettiger: Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert. S. 126 ff.

tenden Teuerung der folgenden Jahre. 1817 erreichte sie ihren Höhepunkt. Nicht nur die durch allzu nasse Witterung des Vorjahres verursachte Knappheit an Schlachtvieh ruft Klagen bei den Metzgern hervor. Die fortschreitende Entblößung der schweizerischen Schlachtviehmärkte durch französische Händler versetzt die Meister in ihre Notlage. Sie führen dazu aus: «Die Quellen, aus denen uns zu allen Zeiten unser Bedarf herfloß, sind teils beinahe gänzlich versiegt oder haben eine andere Richtung genommen. So lieferten Frankreich, Burgund und Oberelsaß auch in Zeiten strengster Sperre einen beträchtlichen Teil unseres Schlachtviehs. Gegenwärtig leiden sie selbst Mangel, der jede Beschreibung übertrifft. Sie entblößen ihre Nachbarstaaten dermaßen von Schlachtvieh, daß diesen nichts als eine traurige Nachsicht bleibt. Die Schweiz, das Breisgau und ein Teil Schwabens sind bereits vom Mastvieh gänzlich geräumt[25].» Der Stadt steht ein unvermeidlicher Fleischmangel bevor, der die Bevölkerung um so empfindlicher treffen muß, als alle übrigen Lebensmittel teuer sind. Um der schreiendsten Not zu wehren, wurde 1816/17 die öffentliche Brotanstalt, die schon in früheren Notzeiten die städtische Bevölkerung mit verbilligtem Brot versorgt hatte, dem Publikum geöffnet. Das Pfund Brot wurde fünf Rappen unter dem offiziellen Taxpreis verkauft. Reichlin führt aus, daß vom 28. April bis zum 22. Mai 1817 52 673 Pfund Brot verteilt worden sind. Im Juni des Jahres versorgte die Anstalt 1392 Haushaltungen (3716 Personen) mit verbilligtem Brot[26].

Für den Fleischmarkt stellt sich die Aufgabe, die wöchentlich durchschnittlich benötigten 350 Zentner Rindfleisch weiter zu beschaffen. Der Stadtrat trifft in aller Eile Anordnungen, um das Angebot von Fleisch auf dem städtischen Markt zu vergrößern und die «ungebührlichen Spekulationsgeschäfte», die die Preise weiter in die Höhe zu treiben drohen, zu unterbinden. Der Marktzwang wird vorübergehend aufgehoben, den fremden Metzgern wird gestattet, gesundes Fleisch in der öffentlichen Schol feilzubieten oder damit zu hausieren. Durch die vermehrte

---

25 Fleischakten B 3, 1781/1821, 18. April 1817.

26 August Reichlin: Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes. S. 79.

Konkurrenz sollen die Stadtmetzger gezwungen werden, Ware zu verkaufen, die an Güte und Wohlfeilheit nicht hinter der fremden steht. Zu dieser Maßnahme griff in Zeiten der Not die Regierung von jeher; denn die Unmöglichkeit, durch Taxen die Unbilligkeit der Metzger zu beschränken, lehrte die Erfahrung. Die Spekulationskäufe auf der Landschaft, an denen sich auch Meister der Zunft verbotenermaßen beteiligen, führen zu dem Antrag, den Kauf auf Mehrschatz im Kanton zu verbieten. Niemand soll danach im Kanton erhandeltes Vieh vor Verlauf von sechs Wochen wieder absetzen können.

Das wirksamste Mittel, um die Abwanderung des Schlachtviehs zu verhindern, wäre ein Ausfuhrverbot gewesen. Die Furcht vor Viehsperren benachbarter Staaten hindert Basel, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Sein Vorschlag zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Ausfuhrverbotes für Schlachtvieh scheitert an der Gleichgültigkeit der angefragten hohen Stände Bern, Luzern, Aargau und Solothurn. Die Antwort des Kantons Aargau, die als einzige vorliegt, lautet: «Die in früheren Zeiten sich gezeigten Schwierigkeiten zur Regulierung der Fleischtaxe haben allhier die Ansicht hervorgebracht, daß für den Fleischverkauf wie für andere Gewerbe die beste Garantie gegen übertriebene Preise wie gegen schlechte Qualität in der Konkurrenz liegen dürfte, so daß im Aargau seit mehreren Jahren keine obrigkeitlich regulierte Fleischtaxe mehr besteht[27].»

Die reichen Graserträge der folgenden Jahre bewirken jedoch ein kontinuierliches Fallen der Fleischpreise, das bis Mitte der 20er Jahre anhält.

Auf Antrag der Ehrenmeisterschaft wird das Hereinbringen fremden Fleisches sogleich wieder verboten, die uns bekannte Metzgerordnung zur Kenntnisnahme der Bürger und Einwohner neu publiziert. Man zieht sogar in Erwägung, auch das Schweinefleisch der Taxation zu unterwerfen. Als Lukusware taxfrei, war es bei jahrelang gleichen Preisen um 25—35% teurer als das taxierte Rind- und Kalbfleisch.

In jene Zeit fällt die Veröffentlichung von Christoph Bernoullis aufsehenerregender Schrift «Ueber den nach-

[27] Fleischakten B 3, 21. April 1817.

teiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie»[28]. Zunftzwang oder Gewerbefreiheit sind die beiden Schlagworte, die Basels Bürger- und Einwohnerschaft aufhorchen lassen. Seine Grundthese ist folgende: «Alle Industrie, die bei uns bis jetzt eine hohe und kräftige Entwicklung gezeigt hat, ist frei — alle jene aber, die immer tiefer sank und immer weniger die Konkurrenz mit dem Ausland aushalten konnte, wird durch Innungen betrieben[29].» Für den Verfasser steht fest, daß die Zünfte die ihnen zugestandenen Vorrechte weder aus der Geschichte noch aus der philosophischen Rechtslehre als unveräußerlich herleiten können[30]: «Die Untersuchung, ob das Innungswesen aufzuheben sei oder nicht, beruht lediglich auf einer genauen Abwägung der Vor- und Nachteile, die sie in unsern Zeiten darbieten, und beides, eine historische sowie eine juristische Entwicklung scheint bei denselben entbehrlich zu sein. Ungleich bedeutsamer sind unstreitig die Zeugnisse, welche die Erfahrung, dieser unverwerflichste Prüfstein menschlicher Einrichtungen, und namentlich die Erfahrung unserer Tage, für oder wider das Innungssystem darreicht.» Sollte sich ergeben, daß diese Einrichtung nicht bloß durch Ausartung und Mißbräuche untergraben ist, sondern daß ihre Grundprinzipien für unsere Zeiten unzweckmäßig und nachteilig sind, so könnte ihr noch so ehrwürdiges Alter ihren Weiterbestand nicht mehr rechtfertigen[31]. Bernoullis Untersuchung führt ihn zum Schluß, daß der bisherige Zunftverband der Industrie und damit dem gesamten Gewerbsstande überhaupt, vornehmlich aber der Beförderung des allgemeinen und öffentlichen Wohls nachteilig sei. Gewerbefreiheit und freie Konkurrenz, jedoch nicht Zügellosigkeit vermögen allein das daniederliegende Gewerbe, vor allem den für den eigenen, inländischen Konsum tätigen Kunstfleiß zu heben und den Wohlstand zu vermehren.

Mit dem Innungswesen fallen naturgemäß die obrigkeitlichen Taxen dahin, die Bernoulli als «sehr unvollkommene Gegengifte und Arzneien» bezeichnet, die den Konsumenten äußerst dürf-

---

[28] Christoph Bernoulli: Ueber den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie. Mit besonderer Berücksichtigung auf Basel.

[29] Christoph Bernoulli: Ueber die Zunftverfassung. S. IV.

[30] Ebenda, S. 16.

[31] Ebenda, S. 13.

tig vor dem Zunftzwang schützen. Sobald freie Konkurrenz besteht, sind Taxen auch bei den unentbehrlichsten Gütern äußerst überflüssig.

Bernoullis freimütige Aeußerungen schufen ihm in weiten Kreisen der Bürgerschaft, vor allem beim zünftigen Handwerk, erbitterte Feinde[32]. Johann Jakob Vest, Notar zu Basel und Vorsteher der Spinnwetternzunft, nimmt in einer Broschüre «Beantwortung und Widerlegung» Stellung zu Bernoullis Schrift[33]. Beide Männer, der liberale Professor und der konservative Notar, sind als prominente Vertreter der miteinander im Widerstreit liegenden Geistesrichtungen zu betrachten. Der Lauf der Ereignisse hat die Richtigkeit von Bernoullis Erkenntnissen bestätigt. Seiner Zeit vorauseilend hat er die sich in Basel anbahnenden wirtschaftlichen Wandlungen klar gesehen und gedeutet.

Seit den dreißiger Jahren nimmt der Auflösungsprozeß am Fleischmarkt feste Gestalt an. Uebertretungen sind an der Tagesordnung, die alte Marktordnung dient den Metzgern als gefügiges Instrument zur rücksichtslosen Verfolgung ihrer Interessenpolitik. Die Verzeigungen wegen Winkelmetzgerei nehmen zu, der Hausverkauf wird allgemein üblich, da es den Kunden «mangels an Dienstboten und eigener Muße beschwerlich fällt, wegen ihres Fleischbedarfs einen besonderen Ausgang zu machen». Im Jahre 1834 wird zum ersten Mal die Aufhebung der Fleischtaxe erwogen. Der Stadtrat fordert die Zunft auf, Bericht und Vorschläge einzugeben, wie für die Zukunft die Fleischtaxierung am geeignetsten vorgenommen werden könnte. Die Möglichkeit der Taxaufhebung läßt er offen.

Ueber die Unzulänglichkeit ihrer Berechnungsweise sind sich Zunft und Stadtrat grundsätzlich einig. Da sie sich nicht auf einen neuen Modus einigen können, bleibt es beim alten. Seit der Wiedereinführung der Fleischtaxe hat sich die Versorgungslage verschoben. Die Basler Metzger beziehen ihr Vieh fast

---

[32] In sinnloser Wut verschmierten Mitglieder der Metzgernzunft Bernoullis Haus mit Blut.

[33] Johann Jakob Vest: Beantwortung und Widerlegung der von Herrn Prof. Christoph Bernoulli im Druck und zum öffentlichen Verkauf herausgegebenen Schrift über den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel.

ausschließlich aus der badischen Nachbarschaft. Bei Errechnung der Taxe wird wie üblich auf die Fleischpreise von Müllheim, Lörrach und Freiburg i. Br. abgestellt, die mit Basel in der Qualität gleichen Schritt halten. Dazu zieht der Stadtrat die Fleischpreise der schon früher befragten Ortschaften weiter in Rechnung und berücksichtigt damit Plätze, die qualitativ schlechtere, leichte Ware vermetzgen. So wird in Liestal, Rheinfelden und Aarau hauptsächlich Schmalvieh, in Bern zum weitaus größten Teil Kuhfleisch geschlachtet. Da die Meister nur die beste Qualität zum Höchstpreis verkaufen sollen, sollte die obrigkeitlich normierte Taxe Preisausdruck für erstklassiges Mastfleisch sein. Verkörpert sie eine durchschnittliche Qualität, werden die auf ihren Vorteil nur allzusehr bedachten Metzger veranlaßt, zum festgesetzten Höchstpreis mindere Qualitäten zu verkaufen.

In ihrem Gutachten spricht sich die Ehrenmeisterschaft einmütig für die Beibehaltung der Taxe aus, trotzdem ihre Aufhebung wegen der starken Uebersetzung im Gewerbe keinen Fleischmangel zur Folge hätte. Sie ist der Ueberzeugung, daß das Publikum bei freier Konkurrenz die Ware teurer bezahlen müßte, da die Stümper ausscheiden würden! Auf Kosten der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft schützt die Taxe die wirtschaftlich schwachen Elemente, die ihr Fortkommen oft durch Verschlechterung der Qualität und großes Zugewicht zu erzwingen suchen, und einen beträchtlichen Teil dazu beitragen, das Vertrauen der Oeffentlichkeit in die Taxe zu untergraben[34].

Eine Ware läßt sich wohl taxieren, nicht aber die Güte der Arbeit und der Lohn. Beide werden durch die Taxe heruntergesetzt. Sie droht jeglichen Wetteifer zu unterdrücken, Unternehmungslust und Fleiß zu lähmen. Der Produzent, dem ein Maximum gesetzt ist, sucht Gewinn in Trägheit und Betrug, der Konsument bezahlt für seine Ware mehr als billig ist. Für den Käufer äußerst nachteilig ist die Praxis, daß Qualitätsunterschiede mit Hilfe des Zugewichts ausgeglichen werden. Könnte der Wohlhabende das beste Fleisch ohne Zugewicht zu

---

[34] Im Jahre 1849 sind von den 105 Mitgliedern der Ehrenmeisterschaft 21 (rund 1/4) Falliten, wovon mehrere den Beruf ausüben. Fleischakten B 1, 1841/1905, 22. März 1849.

einem entsprechend höheren Preis kaufen, so verlöre der Metzger nichts, der gemeine Mann erhielte die geringe Ware, mit der er sich ohnehin zufrieden geben muß, billiger. Tatsächlich wissen sich die bemittelten Klassen die guten Stücke zu sichern, indem sie für auserlesene Qualität höhere, über der Taxe liegende Preise bezahlen. Der Taxpreis wird somit vom Höchstpreis zum Durchschnitts-, in manchen Fällen sogar zum Mindestpreis. Bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1864 besteht eine ganze Stufenleiter von Preisen, deren niedrigster oft durch die Taxe repräsentiert wird.

Mit dem Jahre 1838, der Aufhebung der Schaffleischtaxe, nähern wir uns dem Ende jener Zeit, in der die obrigkeitlich bestimmten Warenpreise ausschließlich auf den Preisen ihrer Nachbarschaft basierten. Mit der Entwicklung der Eisenbahnen änderte sich die Lage von Grund auf. Das neue Transportmittel rückte früher nie beschickte Märkte in den Bereich des Erreichbaren. Mit der fortschreitenden weltwirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz lösten sich die Preise von ihrem lokalen, regionalen Niveau los und paßten sich in immer stärkerem Maße dem internationalen Preisniveau an[35]. Mit der angedeuteten Entwicklung fallen die schon genannten Voraussetzungen für die Errichtung obrigkeitlicher Taxen weg. Eine allfällige, auf dem städtischen Markt auftretende Knappheit an Lebensmitteln kann mit Hilfe des neuen Verkehrsmittels relativ rasch behoben werden. Die wirksame Einflußnahme auf Angebot und Nachfrage ist dem Stadtrat schon lange versagt.

Im Jahre 1843 kommt es noch einmal zu einer Teuerung, die derjenigen des Notjahrs 1817 in keiner Weise nachsteht. Die außerordentliche, hauptsächlich im Badischen Unterland und Württemberg herrschende Trockenheit führt in den betroffenen Gemeinden zu einer Verminderung des Viehbestands. Die große Ergiebigkeit im folgenden Jahr veranlaßt den deutschen Bauern, seinen reduzierten Viehbestand wieder zu ergänzen. «Die Hauptquelle, woraus sowohl das zum Aufziehen bestimmte, als auch

[35] Am 11. Dezember 1845 wird in Basel der französische Ostbahnhof dem Betrieb übergeben, am 15. Februar 1855 wird die badische Bahn bis in die Stadt geführt, am 19. Dezember 1854 wurde die von der Zentralbahngesellschaft errichtete Teilstrecke von Basel bis Liestal eröffnet.

das zum täglichen Bedarf benötigte Rindvieh bezogen wird, ist für nahe und ferne Staaten die Schweiz, in deren Bergen sich ein reicher Viehvorrat befindet[36].»

Einige Ausfuhrziffern geben uns eine Vorstellung von der Menge des über Basel ins Ausland getriebenen Viehs. In den ersten zehn Monaten des Berichtsjahres 1843 sind allein durch das Aeschentor 6491 zum Transit bestimmte Stück Rindvieh in die Stadt geführt worden, während die Zahl des im Laufe des Jahres 1842 durch dieses Tor getriebenen Rindviehs nur 2529 betragen hatte. Durch das St. Albantor transitierten 577 Stück, durch beide Tore zusammen 7068[37]. Gleichzeitig tätigen deutsche, französische und italienische Händler große Käufe in der Ostschweiz. Herrscht auch in der Schweiz trotz der großen Ausfuhr nicht Mangel, so müssen doch die inländischen Metzger den Bauern ebenso hohe Preise bezahlen wie die Ausländer. In Basel stehen die Fleischpreise zu dieser Zeit unter den in der Schweiz bekannten am höchsten. Sie entsprechen den Rindviehpreisen der badischen Nachbarschaft, von wo unsere Meister ihre Ware beziehen.

Durch die Bundesverfassung von 1848, die die Handels-, Gewerbe und Niederlassungsfreiheit[38] auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistet, werden die formell noch weiter bestehenden, von der Stadtwirtschaft übernommenen Prinzipien ihrer reellen Kraft völlig beraubt. Ihrem ursprünglichen Sinn entfremdet, führen sie ein Schattendasein. Der Fortbestand der obrigkeitlichen Taxe zeugt von der Unfähigkeit der Regierung, sich als schädlich und unzweckmäßig erweisende Verordnungen aufzuheben und mit einem System aufzuräumen, das in allen Schichten der Gesellschaft nur Mißtrauen sät.

Im Jahre 1849 wird die Kalbfleischtaxe aufgehoben. Um «Komplotte» unter den Kleinviehmetzgern zu verhindern, wird an diese Freigabe die Bedingung geknüpft, daß über die Preisfestsetzung keine Vereinbarungen unter den Schlächtern getroffen werden dürfen. Ein Meistergebot spricht sich gleichzeitig

---

36 Fleischakten B 3, 9. November 1843.

37 Fleischakten B 3, 9. November 1843.

38 Niederlassungsfreiheit wird nur den Schweizern christlicher Konfession gewährt. BV 1848, Art. 41, Art. 48.

für die Beibehaltung der Rindfleischtaxe aus. Den Metzgern wird offiziell auch der Hausverkauf für Rindfleisch gestattet, das Großvieh muß jedoch weiter in den öffentlichen Scholen geschlachtet werden. Das Fleisch soll erst nach Besichtigung durch die Fleischschau zum Verkauf gelangen. Die Unfähigkeit der Fleischschauer, von denen der eine von Beruf Metzger, der andere ehemaliger Knopfmacher und der dritte seines Zeichens Schuster ist, macht jede noch mögliche Kontrolle zum vornherein illusorisch. Die fremden Metzger kümmern sich nicht mehr um das Hausierverbot, durch das Herumtragen ihrer Ware umgehen sie Bankzins und Akzise. Eine große Menge Fleisches aus der nächsten Umgebung der Stadt wird hier verzehrt, ohne je den öffentlichen Markt berührt zu haben. Trotz der unhaltbaren Lage am Fleischmarkt, beharrt das Handelskollegium auf seiner vorgefaßten Meinung, daß eine totale Umgestaltung des Fleischverkaufs erst dann in Angriff genommen werden könne, wenn das neue Schlachthaus vor den Toren erstellt sein werde.

Im Jahre 1859 geht die Aufsicht über den Fleischverkauf vom Stadtrat an den Staat über. Seit der Festsetzung der Fleischtaxe durch den Sanitätsausschuß hat sich die Lage am Fleischmarkt noch verschlimmert. Die Verdrehung der natürlichen Verhältnisse ist so weit gediehen, daß ein Großteil der Metzger seine Vieheinkäufe nach der Fleischtaxe richtet und bei der Herabsetzung des normierten Preises einfach schlechtere Ware einkauft. Die geschickt angewandten Berufsvorteile, die die durch ihren Unabhängigkeitssinn berühmte Zunft gerade dann anzuwenden beliebt, wenn die obrigkeitliche Taxe nicht nach ihrem Willen ist, machen alle Reglementierung illusorisch und die Vorsicht der Behörde zuschanden. Ersatz für die mangelnde Kenntnis der Rindviehpreise bieten auch die Erkundigungen in der Nachbarschaft nicht mehr. Die Preise von Lörrach, Freiburg, Müllheim und Schopfheim können nicht mehr als Anhaltspunkte gelten. «Der große Fleischbedarf unserer Stadt, die Rückwirkung des Verkehrszentrums auf die äußeren Punkte haben zur Folge, daß sich die Preise der genannten Bezugsquellen nach den hiesigen richten.» Es besteht die Situation, daß Basel von Lörrach und Schopfheim Auskunft über die Fleischpreise begehrt, und die Befragten erklären, ihre Preise seien nicht mehr haltbar, sobald sich die Fleischpreise in Basel änderten. Unter

den gegebenen Umständen ist der Sanitätsausschuß gezwungen, den jeweiligen Preisvorschlag der Metzgerschaft sich zu eigen zu machen. Versucht er, selbständig eine Entscheidung zu treffen, überzeugt er sich jedesmal von neuem von der Haltlosigkeit seiner Lage. «Allein eine solche Stellung ist einer Behörde unwürdig und ihre Autorität ist in großer Gefahr, wenn die Erlasse ihre Geltung nicht einer innern Begründung mitverdanken[39].»

Am 26. Oktober 1863 faßt der Rat den Beschluß, die Fleischtaxe auf den 1. Januar 1864 zunächst probeweise auf ein Jahr aufzuheben. Die Bestimmung der Preise für den Fleischverkauf soll der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen werden.

Kapitel 5.

Die Brottaxe.

Unter den obrigkeitlich taxierten Lebensmitteln kommt dem Brot, dem unentbehrlichsten Nahrungsmittel des täglichen Verbrauchs, große Bedeutung zu. Die bis über die fünfziger Jahre hinaus in Erscheinung tretenden Getreideteuerungen, die sich in der Höhe des Brotpreises wiederspiegeln, beanspruchen die ganze Aufmerksamkeit des Stadtrates und der Regierung. Ihre Aufgabe ist es, das außerordentlichen Schwankungen unterworfene Angebot an Brotfrüchten mit der relativ unelastischen Nachfrage nach dem lebensnotwendigen Nahrungsmittel in Uebereinstimmung zu bringen. Wie und mit welchem Erfolg die Obrigkeit dieses Problem zu lösen sucht, welche Stellung die Institution der Brottaxe im Rahmen der städtischen Versorgung mit billigem, qualitativ gutem Brot einnimmt, ist nun zu untersuchen.

Die von der Obrigkeit ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Not verfolgen vor allem den Zweck, die bedürftigen städtischen Bewohner auch in Zeiten der Teuerung mit billigem Brot zu versorgen. Auf fremden Märkten getätigte Getreidekäufe, die Abgabe von Korn an die Bürger zu ermäßigtem Preise, sowie die Verteilung von verbilligtem Brot an minderbe-

---

[39] Fleischakten B 3, 21. Dezember 1860.

mittelte Einwohner dienen zur Sicherstellung der städtischen Brotversorgung. Der verschärften Konkurrenz unter den Käufern, die bei dem beschränkten Angebot die Fruchtpreise weiter in die Höhe treiben, schenkt die Obrigkeit wenig Beachtung. Löblichem Stadtrat und der Regierung steht es fern, ihrer väterlichen Obsorge vergessend, das Wohl der Bürger und Einwohner der «doktrinären» Anschauung von der Selbsttätigkeit der Wirtschaft zu opfern.

a) Die rechtliche Regelung.

Auf Grund der Taxtabellen, die der «Burgerschaft» zur Nachricht Bestimmungen enthalten, «wie das Hausbrod in Laiben von E. E. Meisterschaft der Brodbecken nach Verhältnis des mittleren Fruchtpreises kann gebachen werden,» bestimmt der Stadtrat wöchentlich den Brotpreis[1]. Ihrer Natur nach Höchstpreis, basiert die Brottaxe auf dem Mittelpreis der im Kornhaus verkauften Früchte. Seit dem Frühsommer 1818 fällt auch die Bestimmung des Mehlpreises dem Stadtrat zu. Die Kornhausinspektion berechnet ihn nach dem gewogenen arithmetischen Mittel, indem sie den gesamten Geldbetrag aller Fruchtverkäufe nach geschlossenem Kornmarkt durch die Anzahl der verkauften Säcke dividiert. Zur Festsetzung der Brottaxe schlägt sie zu dem aus obiger Rechnung sich ergebenden, auf ganze oder halbe Franken aufgerundeten Mittelpreis 60 Batzen als Müller- und Bäckerlohn[2]. Das Ausbeuteverhältnis einer Durchschnittsernte wird auf 221 Pfund Brot pro Sack Mehl berechnet, Mittelpreis plus Müller- und Bäckerlohn durch 221 geteilt ergeben den Taxpreis für 1 Pfund Brot[3].

Zusammen mit dem Fruchtpreis werden Mehl- und Brottaxe im Kantons- und Avisblatt publiziert, damit Käufer, die nicht ihr Gewicht erhalten, sich bei der «Brodschau» klagend melden

---

[1] Frucht- und Brotakten S. 1, Kundmachung über den Verkauf und das Gewicht des Brodes, 9. April 1804.

[2] A. a. O. Gesetzessammlung des Kantons Basel, Bd. V, Verordnung über die Berechnung des Mittelpreises der Früchte und Bestimmung der Brottaxe vom 14. Januar 1818.

[3] Der Anteil des Arbeitslohnes des Müllers und Bäckers machte auf 221 Pfund Brot 6 Fr. a. W. aus, pro Pfund ca. 2¾ Rp. oder 27½ %. Emil Notz: a. a. O. S. 127.

können[4]. Ebenso werden sie im Brodhaus, in allen Wirts- und Weinschenkenhäusern so wie unter den Toren zur Kenntnisnahme der Bürger- und Einwohnerschaft angeschlagen.

Die am 9. April 1804 erlassene Verordnung zur Regelung des hiesigen und fremden Brotverkaufs setzt Rechte und Pflichten der Meisterschaft der Brodbecken fest und schützt die Konsumenten vor Uebervorteilung in «Tax und Gewicht». In Anlehnung an die Prinzipien der mittelalterlichen Markt- und Preispolitik sucht sie durch Beschränkung der fremden Konkurrenz den zünftigen Meistern ihr standesgemäßes Auskommen zu sichern. Fremdes und hiesiges Brot darf allein im Brothaus zum Verkauf ausgelegt werden. Wer mit fremdem Brot hausiert, wird löblicher Brodschau verzeigt und zu gehöriger Strafe gezogen. Nur an drei Wochentagen können Auswärtige Hausbrot, nicht unter zwei Pfund Gewicht, feilbieten. Der Verkauf von kleinem Semmel- und Ankenbrot bleibt den städtischen Bäckern vorbehalten. Der den Brotmarkt überwachende Beamte soll zur Abnahme und Verwahrung des Brotes willfährig und gegenwärtig sein, «bei dessen Eingang die Gebühr, nämlich von einem dreipfündigen Laib und darüber einen Rappen, bei größerem Gewicht zween Rappen von hiesigen und fremden Verkäufern ohne Unterschied sogleich in die Büchse werfen und solches den Herren Kassaverwaltern an das gewöhnlich haltende Wochenbrett einliefern»[5]. Das den städtischen Bäckern eingeräumte Vorrecht, ihre Ware herumzutragen, führt schon zu Beginn der Mediation zur Lockerung des Marktzwangs, ebenso das Bürgern und Einwohnern gemachte Zugeständnis, Brot zu eigenem Gebrauch von außen abholen zu lassen.

Die im Laufe des 19. Jahrhunderts sich vollziehenden Wandlungen auf dem Brotmarkt stehen in engster Beziehung mit den Ereignissen auf dem im Kornhaus zentralisierten Fruchtmarkt. Ausdruck für die zwischen Brot- und Getreidemarkt be-

---

[4] Die Mehltaxe wird für das Pfund Kernen- oder Weizenmehl errechnet, die Brottaxe für ein Pfund weißes Hausbrot. Das Pfund Schwarzbrot kostet zwei Rappen weniger. Die Laibe sollen zu 1, 2, 3, 4 und mehreren Pfunden, nicht aber in Viertel- und halben Pfunden gebacken und auf das Gewicht verkauft werden. Frucht und Brot S. 1, 9. April 1804.

[5] Frucht und Brot S. 1, 9. April 1804.

stehende Abhängigkeit ist die beiden Gütern gemeinsame Preisentwicklung. So ist die Aufhebung der Brottaxe zu Beginn des Jahres 1865 eine Folge der von Grund auf veränderten Verhältnisse auf dem städtischen Kornmarkt.

Die zu Beginn unserer Untersuchungsperiode gegebenen Transport- und Verkehrsverhältnisse brachten es mit sich, daß die Stadt für ihre Brotversorgung ausschließlich von den eidgenössischen Ständen und ihren Nachbarländern Württemberg, Baden und Elsaß abhängig war. Mißwuchs in den genannten Gegenden führte sogleich zu Knappheit auf dem Basler Kornmarkt. Eine rationelle Verteilung der europäischen Getreideproduktion war ausgeschlossen, da leistungsfähige, schnelle Transportmittel, die imstande gewesen wären, mit relativ geringen Kosten Getreide aus weitentfernten Gebieten heranzuschaffen, noch nicht existierten oder erst in den Anfängen ihrer Entwicklung steckten[6].

Mit der Einführung der neuen Kornhausordnung im Februar 1804 hoffte der Stadtrat, die seit der Revolution auf dem Basler Kornmarkt eingerissene Unordnung zu beseitigen. Die in der Stadt weilenden schweizerischen Kornhändler pflegten in Zeiten der Fruchtsperren den einzig noch durch die Markgräfischen Lande eingebrachten und bei Märkt und Istein auf das linke Rheinufer geflüchteten Früchten entgegenzugehen und sie aufzukaufen. Ihrem Beispiel folgten städtische Müller, die das unterwegs gekaufte Korn direkt in ihre Magazine bringen ließen und die Gemeinde um den Hauslohn betrogen[7]. Der unbefugte Getreideaufkauf vor den Toren verunmöglichte es den Stadtbewohnern, ihren Bedarf im Kornhaus zu decken.

Um dem unliebsamen Vorkauf zu begegnen, sollen erneut alle zum Verkauf in die Stadt gebrachten Früchte im Kornhaus abgeladen und feilgeboten werden. Die Torschreiber werden angehalten, keine mit Getreide oder Mehl beladenen Wagen ohne

---

[6] In den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zehrte nach v. Thünens Berechnungen schon ein Transport von 50 Meilen (ca 380 km) auf der Landstraße den Wert des Getreides auf, d. h. verdoppelte ihn, während dies nach den Tarifen der ersten Bahnen bei 1500 km, in der modernen Seeschiffahrt erst bei 25 000 km eintrat.

[7] Frucht und Brot A 1, 17. März 1800.

Torzettel hinein- oder hinauszulassen[8]. Sämtliche Verkäufe der im Kornhaus eingestellten, gelagerten oder feilgehaltenen Früchte sind unverzüglich dem Kornhausverwalter mit Angabe der Anzahl Malter und des Preises zu melden. Auf Grund dieser Angaben wird der Mittelpreis für jede Fruchtgattung gebildet. Für den verkauften Sack bezahlt der Händler einen starken halben Becher Hauslohn «in natura»[9] [10]. Das in die Stadt gebrachte, im Kornhaus, bei einem «Becken» oder Partikularen verkaufte Mehl ist dem Umgeld unterworfen, das auf die Konsumenten überwälzt wird. Schon die Müllerordnung vom Jahre 1774 bestimmt, daß die Müller das Umgeld vom verkauften Sack Mehl bezahlen, das sie von der Bürgerschaft wieder einfordern können[11].

Den Kommissionärs wird verboten, Kaufs- und Verkaufsaufträge zugleich im eigenen Namen auf fremde Rechnung auszuführen. Da seit der Revolution das meiste Getreide durch Contrebande in die Stadt geführt wird, wagen sich die an diesem Handel Beteiligten, aus Furcht, erkannt zu werden, nicht ins Kornhaus. Sie sind gezwungen, den Verkauf ihrer Ware einem Kommissionär zu übertragen, sich von ihm Geld vor-

---

[8] Gesetzessammlung des Kantons Basel, Bd. 1, Kornhausordnung für die Stadt Basel, 6. Februar 1804.

[9] 1 Sack Getreide = 4 große Sester = 64 Becher = 136,65 l.

[10] Das Mehlumgeld brachte der Stadt während der ersten fünf Dezennien durchschnittlich ein:

1805—1810: 2666 Fr.	1831—1840: 3410 Fr.
1811—1820: 2310 Fr.	1841—1846: 3250 Fr.
1821—1830: 3010 Fr.	

Die Hauslohnfrüchte werden gewöhnlich versteigert, um «dem Abgang durch Schwanung, Mäuse und Ratten» zu entgehen.

Frucht und Brot A 1, 6. Februar 1837.

Der dem Gemeindesäckel zufließende Ertrag aus den Hauslohnfrüchten warf in den folgenden Perioden ab:

a. W.	a. W.
1805—1810: 5810 Fr.	1831—1840: 7450 Fr.
1811—1820: 7790 Fr.	1841—1850: 6230 Fr.
1821—1830: 6100 Fr.	

[11] Frucht und Brot A 1, 8. Juli 1799.

Ueber die Ansätze des vom Verkäufer zu entrichtenden Mehlumgelds enthalten die Akten nur spärliche Angaben. Im Jahre 1843 bezahlte der Verkäufer 18 Rappen vom Sack Mehl. (Frucht und Brot A 1, 14. März 1843.)

strecken zu lassen, um erneut Getreide einkaufen und in die Stadt liefern zu können[12]. Schon seit mehr als zwanzig Jahren betreiben Frauen das Kommissionsgeschäft im Basler Kornhaus. Zu Beginn des Jahres 1804 hat der Stadtrat zu entscheiden, «ob den Weiberen, die sich bis anhero mit diesem Fruchthandel abgegeben haben, oder an deren Stelle einigen Männern» der Auftrag zur Uebernahme des Kommissionsgeschäfts erteilt werden solle. Es wird an der bisherigen Uebung festgehalten[13]. Von Bedeutung für den Handel im Kornhaus waren nur die Verkaufskommissionen.

Die bedeutende Abnahme des städtischen Kornmarktes, hervorgerufen durch die zunehmende Mißachtung des Marktzwangs, der seit Beginn des Jahrhunderts nie sehr effektiv war, Verschlagung des Hauslohns und des Meßgeldes machten in den vierziger Jahren eine Revision der alten Kornhausordnung dringend notwendig. Die meisten in unsere Stadt gelieferten Früchte wurden damals aus der Pfalz und dem Lothringischen bezogen, letztere hauptsächlich per Eisenbahn. Hiesige Müller kauften ihr Getreide billig direkt in den genannten Gegenden, statt wie früher im Kornhaus. «Es kann dieser Uebelstand für das Allgemeine selbst drückend werden, wenn unser Getreidemarkt durch Umgehung des Kornhauses noch mehr abnehmen sollte, indem alsdann dem Frucht- und Mehlhändler die vermehrte Möglichkeit verschafft wird, durch Berechnung höherer Preise im Kornhaus den Mittelpreis zum großen Nachteil des Publikums auf eine gefährdende Weise zu steigern[14].» Der Stadtrat vertritt deshalb die Ansicht, daß von allem in die Stadt geführten Korn der Hauslohn zu entrichten sei. Wird ihm nur die im Kornhaus

---

[12] Für die Gewährung von Vorschüssen zahlt der Händler dem Kommissionär pro Sack 2 Batzen. Nach Abzug des Sackträgerlohns verbleiben ihm 10 bis 11 Rappen pro Sack.

[13] Von den Frauen Salathe, Murbach und Schardt-Grießer besorgt die eine den Verkauf der «Schwaben- und Niederländischen Früchte», die beiden andern übernehmen Getreideverkäufe von den Markgräfler- und Sundgauer-Bauern. Als besonders tüchtig gilt Frau Otto, die sehr viele Kommissionen von beiden Seiten des Rheins ausführt und sich durch ihre weitläufige Korrespondenz empfehlbar macht.

Frucht und Brot A 1, 27. Februar 1804.

[14] Uebersicht über den von 1838 bis 1844 in der Stadt getätigten Früchteverkauf:

feilgebotene Ware unterworfen, so bedeutet diese Begünstigung für das Getreide, das das Kornhaus meidet, eine Prämie. Um die freie Bewegung des Handels mit Früchten nicht zu hemmen, belegt jedoch die neue, am 1. August 1846 in Kraft tretende Kornhausordnung nur die im Kornhaus verkauften Früchte mit einer Hauslohngebühr von $^3/_8$% per Malter[15].

Seit Beginn der fünfziger Jahre wird auf dem Eisenbahnhof in großem Umfang Fruchthandel getrieben. Händler öffnen die unabgeladenen, noch in den Händen der Administration sich befindenden Säcke, ziehen daraus Muster, treiben sich während des Wochenmarktes beim Kornhaus herum und entziehen ihm auf diese Weise seine Käufer. «Der Handel nach Probe sprengt die Marktorganisation, die allen Gesetzen und Sittennormen des Mittelalters und der frühkapitalistischen Epoche als die allein natürliche und statthafte Form des Güterabsatzes erschienen war[16].» Mit Probe und Muster gewinnt der Händler erst seine Bewegungsfreiheit; sie geben ihm die tatsächliche Möglichkeit, den Kunden anzugehen, nachdem Sitte und Gesetz ihm die rechtliche und moralische Freiheit eingeräumt haben.

Mit der Ablösung der städtischen Kornmarktgebühren durch die Eidgenossenschaft im Jahre 1850 wird das Kornhaus endgültig zur freiwilligen Anstalt gestempelt, der insofern noch eine gewisse Bedeutung zukommt, als die in ihren Mauern getätigten Fruchtverkäufe weiterhin als Berechnungsbasis für die obrigkeitliche Brottaxe dienen. Nach dem bisherigen Ermittlungsverfahren hing die Höhe des Mittelpreises davon ab, ob an einem Markttage mehr gutes, schweres, oder geringes, leichtes

Transit	Jahr	Kernen in der Stadt Malter	Davon ins Kornhaus Malter	Verkauf an Hiesige Malter	Verkauf ins Ausland Malter
1 493	1838	53 646	47 180	40 814	6 366
	1839	51 646	45 514	37 179	8 335
	1840	55 212	43 143	36 406	6 737
	1841	61 605	46 207	39 586	6 621
2 777	1842	57 885	42 384	31 056	11 328
8 055	1843	74 830	42 255	26 982	15 273
20 000	1844	95 000	25 000		

Frucht und Brot A 1, 29. März 1845.

[15] Frucht und Brot A 1, 9. Juli 1846.

[16] Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, S. 505.

Getreide verkauft wurde. Der errechnete Durchschnittspreis konnte daher von einem Markttag auf den andern bedeutenden Schwankungen unterliegen, ohne daß sich der Wettbewerbspreis der schwereren oder der leichteren Frucht im geringsten verändert hätte. «Um die durch die ermäßigten See- und Landfrachten hervorgerufene, früher nie gekannte Verschiedenheit der Qualitäten besser in Rechnung zu ziehen, soll das Korn nicht mehr gemessen, sondern gewogen werden[17].» So wird der gesamte Geldbetrag aller an den zwei Markttagen der Woche verkauften reinen, unvermischten Weizen- und Kernenfrüchte durch die Anzahl der Doppeltzentner dividiert, von jeder verkauften Partie das Gewicht eines Malters aufgenommen, um ihre ungleiche Ergiebigkeit auszugleichen. Das Normalgewicht eines Malters beträgt 230 Pfund. Bei den leichteren Partien wird nach dem sich ergebenden Verhältnis die Differenz bis zu 230 Pfund dem Preise beigefügt, für die schwerere Frucht das Mehrgewicht in Abzug gebracht[18].

Der Verkehr im Kornhaus nimmt in den folgenden Jahren immer mehr ab. Wenn die Müller aus dem Berner Jura nicht regelmäßig ihren Bedarf auf dem städtischen Kornmarkt eindeckten, wäre es ohne Zweifel vorgekommen, daß nicht ein Sack Korn umgesetzt worden wäre[19]. Die Mühlen der benachbarten Kantone Baselland und Solothurn beziehen ihr Getreide von israelitischen Händlern, die ihre Ware auf der Zentralbahn an Ort und Stelle befördern. Die wenigen Verkäufer aus dem Breisgau und dem Elsaß haben die größte Mühe, ihren Weizen loszuschlagen. Im Jahre 1864 macht der wöchentliche Umsatz manchmal keine hundert Säcke mehr aus. Die Waren im Kornhaus, die bis zu 150 Fr. per Doppelzentner teurer zu stehen

---

[17] Neben neapolitanischer Richelle, Weizen von 240—242 Pfund per Malter, wird polnischer Weizen von 224—226 Pfund, Elsässer und Lothringer von 215—225 Pfund und Kernen von 208—210 Pfund per Malter verkauft. Frucht und Brot A 1, April 1853.

[18] Frucht und Brot A 1, 21. Februar 1854.

[19] An fremden Früchten wurden im Kornhaus verkauft:

1857	19 738 q	1861	11 795 q
1858	15 081 q	1863	8 811 q
1859	18 561 q	1864	6 500 q
1860	19 902 q		

Frucht und Brot A 1.

kommen als anderswo, können mit den Getreidepreisen in Zürich und Luzern nicht mehr konkurrieren. Die völlige Auflösung des städtischen Kornmarktes fordert die Aufhebung der Brot- und Mehltaxe. Im Spätsommer beschließen Bürgermeister und Rat, die Bestimmung des Mehl- und Brotpreises vom 1. Januar 1865 an der freien Konkurrenz zu überlassen[20]. An bestimmten Wochentagen wird inskünftig in der Einsteighalle der schweizerischen Zentralbahn zum Abschluß von Geschäften mit Kornfrüchten ein Lokal eröffnet, das für alle Interessenten offensteht. Sowohl für die Stadtwirtschaft wie für die freie Verkehrswirtschaft ist der Grundsatz der Konsumentenpolitik höchstes Ziel. Die zu seiner Erreichung angewandten Mittel — obrigkeitliche Reglementierung einerseits, Freiheit des Marktes andrerseits — sind allerdings grundverschieden.

Noch während sechs Dezennien des letzten Jahrhunderts war es die vornehmste Pflicht löblichen Stadtrates, für das Brot, das erste und notwendigste Nahrungsmittel, einen billigen Preis festzusetzen. Mit Hilfe der Brottaxe, die der Meisterschaft der Brotbecken einen angemessenen Verdienst sichern soll, dem Publikum niedrige, den Verhältnissen entsprechende Brotpreise, versucht er die Interessen der Konsumenten und Produzenten auszugleichen.

b) Die Manipulierung des Brotpreises als sozialpolitische Maßnahme.

In den Jahren der Mediation herrscht Unzufriedenheit bei den Bäckern. Die steigenden Preise der Lebensmittel, der Kleidungsstücke, der Mietzinse sowie die «Staats- und andern Abgaben, von welchen ehemals nichts bekannt war,» machen es unmöglich, das zu vertragende Brot zum normierten Preis und nach Gewicht zu verkaufen. Nicht nur dem Bäcker, sondern auch «jedem Familienvater» ist es bekannt, daß man von keinem Müller Mehl zum Mittelpreis erhält. «Wir wissen wohl,» klagen die Meister, «daß an mehreren Orten der Eidgenossenschaft das Brod auf das Gewicht verkauft wird; aber dort wird es beim Beck abgeholt, an diesen Orten haben sie keine Nachbarschaft,

---

[20] Frucht und Brot A 1, 9. April 1864.

wo der Sack öfters um einen Neuthaler und noch wohlfeiler ist als allhier. Sie haben keine Stadtbehörden, die sich auf Wägen Brod bringen lassen und solches wieder verkaufen, sie haben kein öffentliches Brodhaus, wo wöchentlich dreimal an jedermann Brod verkauft wird, welches letztere aber wegen dem Schleichhandel wenig gebraucht und dadurch der Stadt ihr gebührender Zoll entzogen wird[21].» Die Tatsache, daß von Lörrach mit Brot beladene Wagen vor dem Riehentor abgeladen und die Laibe in der Stadt öffentlich feilgeboten werden, muß einen Basler Bürger, «der die Lasten der Stadt erträget,» schmerzlich berühren, besonders wenn er sieht, wie ihm von Fremden sein Erwerb entzogen wird.

Die neue Brottabelle vom 7. Januar 1803 sucht den wachsenden Lebenshaltungskosten der Bäcker Rechnung zu tragen. Allein die steigenden Nahrungsmittel-, Holz- und Lichtpreise, die ständige Verrufung und Entwertung des Geldes setzen die Meisterschaft in Bedrängnis. In manchen Fällen ist sie gezwungen, entwertetes Geld in Zahlung zu nehmen, nur um ihr Brot loszuschlagen[22]. Die dem Teuerungsjahr 1812 vorangegangenen nassen Jahrgänge, die nur leichte Früchte hervorbrachten, veranlassen E. E. Zunft zur Forderung, die Brottaxe nicht mehr wie bisanhin auf Grund des aus dem höchsten und niedrigsten Getreidepreis ermittelten Durchschnittspreises festzusetzen. Der Mittelpreis sollte nach ihrer Ansicht aus dem mittleren und höchsten Kornpreis gezogen oder ein Mehlschlag angenommen werden. Der Stadtrat geht auf den Vorschlag nicht ein, sondern ersucht seinerseits die Bäcker dringend, sich endlich an die Marktordnung zu halten und ihr Brot auf das Gewicht und «pfundweise» zu backen. Da seinen Mahnungen kein Gehör geschenkt wird, sieht er sich im Jahre 1814 gezwungen, den Verkauf des fremden Brotes in der Stadt zu eröffnen und zwar so lange, bis sich E. Meisterschaft der Brodbecken den obrigkeitlichen Verordnungen fügt.

Die mit Beginn des Jahres 1811 einsetzende, langsam fortschreitende Teuerung, die im Mai 1817 ihren Höhepunkt erreicht, nimmt die volle Aufmerksamkeit des Stadtrates und der

---

[21] Frucht und Brot S 1, 14. Oktober 1808.

[22] Frucht und Brot B 2, 29. April 1812.

Regierung in Anspruch. Die durch allzu nasse Witterung des Vorjahres verursachte Mißernte, von der die eidgenössischen Mitstände wie die Nachbarstaaten betroffen werden, führt im Kornhaus zu großer Knappheit. Um das benötigte Getreide zu beschaffen, wird im November 1816 ein kurzfristiges, unverzinsliches Anleihen von 300 000 bis 400 000 Fr. aufgelegt[23]. Mit den gezeichneten 391 050 Fr. und einem Zuschuß aus der Staatskasse sind in Holland und im Rheinland für 454 194 Fr. 8211 Säcke Korn aufgekauft worden[24]. Im Christmonat des gleichen Jahres verschafft der Stadtrat dem Publikum Zutritt zur öffentlichen Brotanstalt. Im Spital, der Armenherberge und im Waisenhaus wird für die Bedürftigen aus den Hauslohnfrüchten Brot gebacken und zu einem halben Batzen unter der Taxe verkauft. Wer sich bei der obrigkeitlichen, wohltätigen Brotanstalt versorgen wollte, mußte sich im Pfarrhaus seiner Gemeinde melden. Dort wurde ihm eine gedruckte Karte ausgehändigt, worauf die Anzahl der zur Haushaltung des Petenten gehörenden Personen verzeichnet war.

Da die Brotpreise weiter ansteigen und lange nicht alle Armen befriedigt werden können, sieht sich der Stadtrat Mitte März gezwungen, «von Ew. Weisheiten, unsern hochgeachten Herren, zur Unterstützung der für arme Bürger von Stadt und Land, für dürftige Schweizer und Fremde dienenden Anstalt aus dem erkauften Korn einen beliebigen Beitrag zu erbitten,» damit der Vorrat an gedörrten Früchten nicht allzu rasch verzehrt werde[25]. Gleichzeitig richtet er für die Mittelklasse eine zweite Brotanstalt ein, da nicht allein bei den kundlich Armen Not herrscht, sondern auch Bürger und Einwohner, die bisher ihr ordentliches Auskommen fanden, Mangel leiden. Die Teuerung erstreckte sich auf die meisten Lebensmittel, «Erdäpfel waren um ein über allen Begriff gehendes Geld kaum zu haben»[26].

---

[23] Frucht und Brot J 5, 18. November 1816.

[24] An die gezeichneten 391 050 Fr. leistete die Stadt 367 050 Fr., die Landschaft 24 000 Fr. Die Subskribenten des St. Albanquartiers brachten allein 165 170 Fr., also rund 42% der Gesamtsumme auf.
Frucht und Brot J 5, Januar 1817.

[25] Frucht und Brot J 5, 19. März 1817.

[26] Frucht und Brot J 5, 18. April 1817.
Die kundlich Armen können das Pfund Hausbrot in den Armenhäusern

Die Meisterschaft der Brotbecken übernimmt bereitwillig die Aufgabe, für die öffentliche Anstalt Brot zu backen, da die meisten ihrer Mitglieder eine kleine Verbesserung ihres durch die Notzeiten verminderten Verdienstes herbeisehnen. Der Stadtrat verpflichtet sie, von drei Pfund Mehl vier Pfund gut gebakkenes Brot zu liefern. Vom Sack Mehl erhalten sie drei Franken Backlohn.

Im April 1817 wird das «Simmeln» der Frucht untersagt, ebenso der Verkauf von Semmel- und Schleckbrot, bei Strafe der Konfiskation des Mehles oder des Brotes zu Handen der Armenanstalten. Die Ausfuhr von Brot und Mehl ist nicht mehr statthaft. Das Verbot richtet sich jedoch nicht gegen Personen, die Lebensmittel in die Stadt bringen und für ihren eigenen Gebrauch einige Laibe mit sich fortnehmen. Stadtrat und Regierung treffen diese Anordnungen zu einer Zeit, zu der Frucht- und Brotpreise sich ihrem Höhepunkt nähern[27]. Der im regenreichen Sommer 1817 übergewöhnlich hohe Wasserstand des Rheines schiebt die Ankunft eines Teiles der in Holland gekauften und in Mainz liegengebliebenen Früchte hinaus. Im August trifft endlich die ersehnte Ladung ein. Das zur Vermehrung des Angebots von den obrigkeitlichen Schütten abgegebene verbilligte Korn, die Ankunft des in Holland aufgekauften Getreides, sowie der reiche Ertrag der neuen Ernte bringen Frucht- und Brotpreis rasch zum Sinken. Seit Mitte August fallen die Zerealienpreise kontinuierlich. Die den Brotverkauf einschränkenden Bestimmungen werden durch Kundmachung aufgehoben, da der freie, ungehinderte Verkehr aller Lebensmittel für unsere Mitbürger am nützlichsten zu sein scheint[28] [29]. Im Juni des

---

zu zwei Batzen beziehen, die neue «Brodanstalt» zu Schmieden und zu Greifen gibt an die Mittelklasse das obrigkeitliche Brot zu 25 Rappen das Pfund ab.

[27] Im Januar 1815 galt der Sack Kernen durchschnittlich 16 Fr., das Pfund Hausbrot 11 Rappen. Am 11. Mai 1817 steht der Mittelpreis des Sackes Kernen auf Fr. 78.50, die Brottaxe auf 39 Rappen.

[28] Frucht und Brot J 5, 20. August 1817.

[29] Die Stadt lieferte im Jahre 1817 88 684 Säcke Korn an die Brotanstalt. Vom 28. April bis zum 28. August gleichen Jahres wurden in den obrigkeitlichen Anstalten zu Schmieden und zu Greifen 258 063 Säcke Getreide verteilt.

Frucht und Brot J 5, 1. September 1817.

folgenden Jahres stellt auch die Brotanstalt ihre Tätigkeit ein. Mit Hilfe der obrigkeitlichen Marktpolitik war es Stadtrat und Regierung gelungen, wirksam gegen den Hunger anzukämpfen.

Auf die große Mißernte folgen Jahre reicher Erträge. Seit 1819 wird neben dem weißen Hausbrot und dem Schwarzbrot auch das halbweiße der obrigkeitlichen Taxe unterworfen. Der Preis für das Pfund Schwarzbrot liegt wie bisher zwei Rappen, für halbweißes einen Rappen unter dem Hausbrot. Im Jahre 1822 erreichen die Zerealienpreise ihren Tiefstand. Von diesem Zeitpunkt an setzt eine Preissteigerung ein, die im Frühjahr 1832 erneut zur Eröffnung der Brotanstalt führt[30]. Bedürftige können ihr Brot zu einem drei Rappen unter der Taxe liegenden Preis beziehen. Bürger und Einwohner haben die Möglichkeit, sich pro Haushaltung wöchentlich einen halben Sack Getreide zu ermäßigtem Preise aus dem obrigkeitlichen Fruchtvorrat zu beschaffen[31]. Schon wenige Wochen später beginnen die Brotpreise wieder zu fallen, bis sie Mitte August ihren früheren Stand erreichen. Der Preisrückgang des wichtigsten Nahrungsmittels erfolgte trotz den politischen Wirren zwischen Stadt und Land. Diese Tatsache zeigt, wie wenig die Stadt in ihrer Brotversorgung von der Landschaft abhängig war.

Im Laufe der Jahre hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß hiesige und fremde Bäcker aus den umliegenden Ortschaften ihre Ware auf dem Obst- und Gemüsemarkt feilboten. Die Zunft der Brodbecken sieht sich durch die größere Freiheit im Brotverkauf in ihren Interessen beeinträchtigt. Ihr Vorsteher ersucht den Stadtrat in den dreißiger Jahren dringend, dafür zu sorgen, «daß außer der „Brotlaube" nirgends keine Verkaufsstätte geduldet und löblicher Polizei die geeigneten Befehle erteilt werden möchten, um vereint mit ihr die nötige Ordnung erhalten zu können»[32]. Das Hausieren mit fremdem Brot möchte fernerhin untersagt bleiben.

Die in den meisten Ländern Europas auftretende Kartoffelfäulnis läßt zwölf Jahre später Schlimmes ahnen. Die Erdäpfel

---

30 Frucht und Brot J 6, 12. Juni 1832.

31 Frucht und Brot J 6, 16. Juni 1832.

Der Preis der verbilligten obrigkeitlichen Früchte lag pro Sack 5 Fr. unter dem jeweiligen Mittelpreis.

32 Frucht und Brot J 7., 29. September 1845.

sind bereits eine so unentbehrliche und wichtige Frucht für das tägliche Leben geworden, daß bei einer Mißernte, wie sie in Belgien, Frankreich, Deutschland und in der Schweiz eingetreten ist, allgemeine Teuerung und großer Jammer die unausbleibliche Folge sein muß.

Da mit der Betriebseröffnung des französischen Ostbahnhofs am 11. Dezember 1845 Basel die erste Eisenbahnverbindung mit dem Meer erhielt, konnten jedoch schon zu Beginn des folgenden Jahres 1000 Malter polnisches und russisches Getreide per Bahn über Marseille eingeführt werden. Zur Finanzierung der Fruchteinkäufe wurde im Oktober 1845 wiederum ein kurzfristiges, unverzinsliches Anleihen aufgelegt. Gezeichnet wurden 176 700 Fr. Die im Februar neuerdings eröffnete «Brodanstalt» gibt gegen Gutschein an Bedürftige das Pfund Brot zu zwölf Rappen ab. Die obrigkeitliche Fruchtkommission überläßt den Armenanstalten und wohltätigen Vereinen Korn zum Selbstkostenpreis. Der Verkauf des wohlfeilen Brotes geht «hingegen wider alles Erwarten langsam und schläfrig» vonstatten. Die Fruchtkommission sieht sich gezwungen, das Pfund Brot vorübergehend ohne Bezugsschein zu zehn Rappen anzubieten[33]. Die zu geringe Preisdifferenz zwischen dem taxierten und dem verbilligten Brot führte zum Rückgang der Nachfrage nach obrigkeitlichem Brot. So waren die Bäcker in der Lage, die aus verbilligtem, obrigkeitlichem Mehl gebackenen Laibe ebenfalls zu zwölf Rappen zu verkaufen. Ihre Ware mußte um so mehr Käufer anziehen, da die Brote ohne Schein täglich bezogen werden konnten.

Da die im Spätsommer 1846 zunehmende Preissteigerung weitere Vorkehrungen zur Linderung der allgemeinen Not erforderte, übernahm am 10. November der Privatfruchteinkaufsverein die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit verbilligten Lebensmitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt waren an zirka 205 Austeilungstagen durchschnittlich je 2383 Pfund Brot zu ermäßigten Preisen ausgegeben worden. Die Gesamtmenge des in der städtischen Brotanstalt verkauften Brotes belief sich

---

[33] Mit zeitweiligen Unterbrüchen wurde Brot bis zum Herbst zu 12 Rappen das Pfund verkauft, während die Taxe für das Pfund Hausbrot zwischen 14 und 18 Rappen schwankte.

auf 4887,93 Zentner[34]. Für die wohltätige Anstalt arbeiteten fünfzig Bäcker, die sich im Hungerjahr 1816/17 zum Verbacken der obrigkeitlichen Frucht gemeldet hatten. Meister, die an Gewicht und Qualität stets gute Ware lieferten, wurden in der Woche mehrere Male beschäftigt. Weitaus die Mehrzahl mußte jedoch wegen Nachlässigkeit in der Bearbeitung des Mehls und der Ablieferung des Brotes zurückgestellt werden.

Der Privatverein für Fruchtankäufe, der während der neun folgenden Monate Bürger und Einwohner mit verbilligtem Mehl, Brot, Mais und Bohnen versorgte, war eine Aktiengesellschaft, deren Teilhaber das Vorrecht auf ein bestimmtes Quantum Getreide hatten und die Deckung des Verlustes garantierten. «Der Verein hatte insofern den Charakter einer Konsumgenossenschaft, als er zu Gunsten der Konsumenten den Zwischenhandel auszuschalten suchte. Nur waren die Konsumenten nicht die 600 Aktionäre, sondern die Bedürftigen der ganzen Stadt[35].»

Die anhaltende Preissteigerung veranlaßte Regierung und Stadtrat, noch einmal gemeinsam große Partien Groninger- und russischen Weizen anzukaufen. Im April 1847 überschreiten Getreide- und Brotpreise ihren Höchststand. Der einsetzende Preisfall der Zerealien und übrigen Lebensmittel veranlaßte Stadt und Staat, die Veräußerung der obrigkeitlichen Früchte zu beschleunigen[36], da von Woche zu Woche der Verlust für sie größer wurde.

In diesen Jahren wird zum ersten Mal die Frage aufgeworfen, ob die Aufhebung der Brottaxe für das Publikum nicht vorteilhafter wäre als die künstliche und mangelhafte Ermittlung eines Höchstpreises durch die Stadtbehörden. Die Regierung spricht sich für ihre Beibehaltung aus, da selbst in Län-

---

[34] Frucht und Brot J 7, 8. Dezember 1846.

[35] Paul Burckhardt: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung. 1833—1848. Neujahrsblatt 1921, S. 108 ff.

[36] Der Privatfruchtverein versorgte vom 16. November 1846 bis zum 3. August 1847 15 293 Personen mit 1 375 377 Pfund Brot zu einem ermäßigten Preis von 13¾ bis 15 Rp. das Pfund. Im Verhältnis zur obrigkeitlichen Taxe wurde es 1 bis 11 Rp. billiger verkauft. In der gleichen Zeitspanne versah er Bürger und Einwohner mit 294 177 Pfund Mehl, 327 050 Pfund Mais und 94 317 Pfund Bohnen. Frucht und Brot J 7, 1847.

dern mit unbedingter Gewerbefreiheit ausschließlich für Brot eine Ausnahme gemacht wird, um der Bevölkerung die billige Versorgung mit dem notwendigsten Lebensmittel zu gewährleisten.

Die am 15. Februar 1855 erfolgte Weiterführung der Badischen Bahn bis Basel brachte den engern Anschluß an die Getreideimport- und Stapelplätze am Ober- und Niederrhein. Damit war die Stadt in der Brotversorgung von den Ernten der getreideproduzierenden Nachbarländer unabhängig geworden. Der Einfluß des immer weitere Gebiete umfassenden Verkehrsmittels zeigte sich bei der infolge Mißernte auftretenden Teuerung des Jahres 1854. Schon im Sommer 1853 machte das Schweizer Konsulat in Le Hâvre die eidgenössischen Stände auf die beträchtlichen Getreide- und Mehlvorräte in London und New York aufmerksam[37]. Die schlechte Ernte in Frankreich erlaubte der Eidgenossenschaft nicht, ihre Ankäufe bei ihrem französischen Nachbarn zu tätigen. Zur Zeit des höchsten Preisstandes befindet sich der Stadtrat in der erfreulichen Lage, «durch das großmütige Geschenk eines edeldenkenden hiesigen Bürgers» Brot zu 20 Rappen das Pfund in der gewöhnlichen halbweißen Qualität an Bedürftige abzugeben. Vom 1. Juli bis zum 11. November 1854, während siebzehn Wochen, wurden in der Stadt und deren Bann 561 380 Karten eingelöst, die 2 245 520 Pfund Brot entsprachen. Die zwischen der Taxe und dem reduzierten Brotpreis von 20 Rappen entstehende Differenz wird aus der von Christoph Merian zu diesem Zweck der Stadt geschenkten Summe von 100 000 Fr. bestritten[38].

Die Entwicklung der neuen Verkehrs- und Transportmittel, die das noch im 19. Jahrhundert auftretende Schreckensgespenst der Hungersnot bannen, zwingen den Stadtrat im Jahre 1865 zur Aufgabe seiner Markt- und Preispolitik.

Mit der Aufhebung der Brottaxe werden die letzten bisher anerkannten Prinzipien der in der kanonistischen Lehre vom gerechten Preis begründeten Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadtwirtschaft aufgegeben.

---

[37] Frucht und Brot A 1, 16. August 1853.

[38] Frucht und Brot J 8, 28. Juni 1854.

Kapitel 6.

Die Milchtaxe.

Neben Fleisch und Brot fällt auch die Milch als lebensnotwendiges Nahrungsmittel unter die obrigkeitliche Preiskontrolle. Das nur spärlich vorhandene Aktenmaterial über den Gegenstand der Milchtaxe läßt den Schluß zu, daß der Milch unter den taxierten Agrarprodukten die geringste Bedeutung zugekommen sein muß[1]. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts findet sie als Volksnahrungsmittel Eingang in alle Kreise der Bürger- und Einwohnerschaft[2]. Mit dem zunehmenden Kaffeeverbrauch steigt auch der Milchkonsum. In Basel war der Kaffee bis zum Jahre 1769 als der Gesundheit schädlich verboten, noch lange wurde er fast ausschließlich in den Apotheken als Arznei verkauft.

Die Milchtaxe ist für unsere Untersuchung von Interesse, weil sie innerhalb des Zunftsystems eine Sonderstellung einnimmt. Es stellt sich uns zunächst die Aufgabe, die auf soziologisch-psychologisch veränderten Voraussetzungen basierende Institution der Milchtaxe auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die auf Grund unseres Aktenstudiums gewonnenen Erkenntnisse werden dazu beitragen, die Frage nach der Bedeutung obrigkeitlich festgesetzter Preise im Basel des 19. Jahrhunderts zu beantworten.

---

[1] Auch Abbé Hanauer schreibt in seinen «Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne»: «Le lait était aussi taxé, du moins pendant une partie de l'année. Mais ces taxes n'ont laissé que peu de traces dans les Archives.»

A. Hanauer: Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. Band 2, S. 281.

[2] L. A. Burckhardt berechnet für das Jahr 1825 den städtischen Milchverbrauch bei einer Bevölkerung von ca. 18000 Seelen auf 25000 Saum jährlich, was 34125 hl entspricht. Pro Kopf der Bevölkerung entfallen im Jahr 1,38 Saum oder 1,88 hl, im Tag rund 0,51 Liter.

An Brotfrüchten wurden von 1834 bis 1838 in hiesigem Kornhaus durchschnittlich 28860 Säcke im Jahr gekauft. Daraus wurden ca. 2886000 Pfund Brot gebacken.

Der Konsum von Fleisch belief sich in den Jahren 1833—1838 durchschnittlich auf ca. 3364000 Pfund im Jahr. Bei einer Bevölkerung von 22000 Seelen entfallen auf den einzelnen täglich rund $6^4/_5$ Unzen Fleisch.

L. A. Burckhardt: A. a. O. S. 67.

Letztes Ziel der Milchtaxe ist die möglichst billige Versorgung der Stadtbewohner mit qualitativ guter Milch. Im System des Zunftzwangs stehen der Gruppe der Konsumenten die in Innungen vereinigten, mit Monopolstellung ausgestatteten Handwerker gegenüber. Die durch die Scholastik entwickelte soziale Ethik des Mittelalters findet ihren Ausdruck in der Lehre vom «gerechten Preis», als deren letztes Ziel die Gewährleistung des «standesgemäßen Auskommens», der «Nahrung» des Produzenten erscheint. Die fremde Konkurrenz wird dort ausgeschaltet oder beschnitten, wo sie zu Ungleichheit in der wirtschaftlichen Stellung der sozial gleichgestellten Handwerker führt.

Im Gegensatz zu den zünftigen, der obrigkeitlichen Taxation unterstellten Gewerben stehen die Milchleute außerhalb des Zunftverbandes. Sie rekrutieren sich zum großen Teil aus den Gutsbesitzern und Lehensleuten des Stadtbannes. Bauern und Pächter aus den benachbarten Dörfern der Landschaft, des Birsecks und des Solothurnischen fahren gleich den Landleuten der nahe der Stadt gelegenen elsässischen Ortschaften Bourglibre, Burgfelden, Hüningen, Michelfeld und Blotzheim ihre Milch nach Basel. Zu ihnen gesellen sich badische Bauern aus Grenzach, Wyhlen und Oetlingen. Die Zahl der Milchverkäufer ist durch keine Verordnung beschränkt[3], ihre Zulassung an kein Bürgerrecht gebunden. «Jeder Fremde kann seine Milch nach der Stadt bringen und daselbst verkaufen, ohne dem mindesten Zoll unterworfen zu sein[4].»

Bei den Milchleuten des Stadtbannes herrscht Unmut über die den fremden Milchverkäufern gewährten Erleichterungen, da sie neben allen andern städtischen Abgaben selbst das Wachtgeld «ob ihren äußert der Stadt gelegenen Gütern» bezahlen müssen[5]. Mit den den Bauern und Lehenleuten gemachten Zu-

---

[3] Im August 1817 werden unter den Toren 140 Milchverkäufer gezählt, die ihre Milch zur Stadt bringen, im November 1826 steigt ihre Zahl auf 160. Handel und Gewerbe BB 6, 29. August 1817, 22. November 1826.

[4] Handel und Gewerbe BB 6, 3. Oktober 1805.

[5] Das sog. Wachtgeld ist eine direkte Steuer, die von Bürgern und Einwohnern in Stadt und Bann als Beitrag an die Polizeiwache erhoben wurde. Die Großratserkanntnis vom 26. Juni 1804 schuf die Garnison der Standeskompagnie, die von diesem Zeitpunkt an die Polizeiwache der Stadt

geständnissen bezweckt der Stadtrat, die Milchproduzenten zu einer möglichst reichen Beschickung des Marktes zu veranlassen. Allein auf diesem Wege ist es ihm möglich, den Konsumenten eine ausreichende, billige Versorgung mit guter Milch zu sichern. Die dem 18. Jahrhundert entstammenden, den Milchverkauf regelnden Erkanntnisse fügen sich, ihrem allgemeinen Charakter gemäß, in die bestehende Marktordnung ein. Die Verordnungen aus den Jahren 1767 und 1769 verbieten den Verkauf verfälschter oder abgerahmter Milch bei einer Strafe von 20 Pfund und stellen Vorschriften über das zu gebrauchende Milchmaß auf. Der wegen seiner Dezentralisation schwer zu überwachende Milchverkauf steht unter der Aufsicht der «Verordneten zum Marktamt». Von Zeit zu Zeit begeben sich die Marktherren zur Milchprobe unter die Stadttore. Sie kaufen von den einherfahrenden Milchleuten für zwei Rappen Milch, die sie in numerierten Töpfen sorgsam aufs Rathaus tragen, um sie einer Prüfung zu unterziehen. Der Untersuchungsbeamte taucht einen Stahl in die Flüssigkeit und spritzt einige Tropfen davon auf ein Fließblatt; diese bilden einen Kreis, in dessen Mitte sich der Butterstoß ansetzt. Je größer oder dichter der Stoß ausfällt, desto vollwertiger ist die Milch. «Daher bei der mit allzu viel Wasser vermischten sich nur ein wäßrichter Kreis

---

Basel versieht. Der Stadtrat leistet ihr einen jährlichen Beitrag von 20 000 Franken. Von allen Bürgern und Einwohnern in Stadt und Bann erhebt er an Stelle des ehemaligen Wachtgeldes die Sicherheitsgebühr, die dem Loskauf von einer persönlichen Leistung, vom Wachestehen, gleichkommt. Die Kontribuenten werden in vier Vermögensklassen eingeteilt. Die Bemitteltsten leisten jährlich 16 Fr., die Wohlhabenden 10 Fr. und die Minderbemittelten 6 Fr. In die vierte Klasse entfallen mit jährlich 4 Fr. kleine Handwerker, untergeordnete obrigkeitliche Beamte und Commis, Fabrikarbeiter, Knechte und Handlanger, sofern sie nicht als Hauseigentümer in die dritte Klasse eingereiht sind. Niemand, wessen Standes, Würden und Verdienstes er auch sei, soll von diesem Beitrag exemptiert werden. Darunter fallen auch «die Herren Vorsteher löblicher Universität, sowie sämtliche derselben Mitglieder, selbst die hohen Geistlichen und Schullehrer». Sich im Stadtbann aufhaltende Eigentümer und Bewohner von Landgütern, die unstreitig in die erste oder zweite Klasse zu setzen wären, sowie alle vor den Stadttoren haushäblich Niedergelassenen figurieren in der dritten Kategorie, da sie nicht die volle Sicherheit der Stadtbewohner genießen.

Gemeindeakten N 3, 17. July 1805, 25. November 1805.

bisweilen im Umfang eines neuen Thalers zeigt, in dessen Mitte wenig und sehr dünner Butterstoß zu sehen ist[6].»

Die überhandnehmenden Betrügereien im Maß veranlassen das Marktamt, die Milchleute aufzufordern, sich auf E. E. Zunft zu Weinleuten einzufinden, um ihre Maße im Beisein eines Marktherrn mit dem Urmaß vergleichen und neu bezeichnen zu zu lassen. Ein auf der Außenseite aufgelöteter Baselstab soll als Beweis dafür dienen, daß das Maß «erwahrt» befunden wurde. Den Polizeibeamten wird ihre Pflicht in Erinnerung gerufen, alle Milchverkäufer, die sich nicht des ordnungsmäßigen Meßgerätes bedienen, unverzüglich dem Marktamt anzuzeigen. Ebenso soll jeder Betrogene verfahren. Der Anzeiger erhält einen Drittel der festgesetzten Strafe.

Das weitmaschige Netz von «Erkanntnissen» weist genügend Lücken auf, um die das Erwerbsstreben des einzelnen hemmenden Verordnungen zu umgehen. Zu den ihrer freien wirtschaftlichen Entwicklung entgegenstehenden Schranken zählen die Milchleute im Stadtbann die ihren Gewinn festsetzende Milchtaxe. Vom Stadtrat ausschließlich als Zweckmäßigkeitsinstrument zur Wahrung seiner Konsumentenpolitik verwendet, erfüllt sie nur einen Teil der ihr im System des Zunftzwangs zukommenden Aufgabe. Sie versorgt zwar den städtischen Verbraucher mit wohlfeiler Milch, den außerhalb des Zunftverbandes stehenden Milchleuten wird jedoch der den zünftigen Handwerkern gewährte Produzentenschutz versagt. Durch die Befreiung der zu Markt fahrenden Milchleute von sämtlichen Marktabgaben und Zöllen wird die fremde Konkurrenz nicht nur nicht beschränkt, sondern gefördert. Bäcker und Metzger sind ebenfalls Preisbeschränkungen unterworfen, genießen aber den Vorteil des Einfuhrverbots fremder Waren[7]. «Die Brot- und Fleischtax mag daher umso weniger mit jener der Milch in Parallele gestellt werden, als sich gegenüber jenen Taxen darin wieder einiges Gleichgewicht und etwelche Entschädigung vorfindet, als der Verkauf alles fremden Fleisches und Brods allhier verboten ist und von

[6] Handel und Gewerbe BB 6, 8. Oktober 1819.

[7] Gleich verhält es sich mit den Apothekern, die einer alten, vergessenen Taxordnung unterworfen sind, aber den großen Vorteil der Zahl 7 genießen.

den Polizeibeamten auf das Sorgfältigste über dieses Verbot gewacht wird[8].» Die Milchtaxe an sich vereinigt die der obrigkeitlichen Preisnormierung unterstellten Milchleute zu einer Art von Korporation. Ein jeder hält es für einen Verrat an dieser «imaginären Zunft», unter der Taxe zu verkaufen. Er fürchtet, als Stümper und als Verkäufer verfälschter Milch zu erscheinen.

Die Unzulänglichkeit der Taxberechnung, die Verkäufer und Publikum beeinträchtigt, gibt Anlaß zu fortgesetzten Klagen. Die Milchtaxe wird nicht gleich den obrigkeitlichen Fleisch- und Brotpreisen periodisch, nach Ablauf einer bestimmten Frist neu festgesetzt. Der Zeitpunkt der jeweiligen, auf den freien Futterpreisen basierenden Neuberechnung wird durch die schwankenden Futtererträge bestimmt. Berichte und Vorschläge der Verordneten zum Marktamt machen den Stadtrat mit der veränderten Marktlage bekannt. Auf Grund ihrer Aussagen entscheidet er, ob eine Taxänderung vorgenommen werden soll. Klagen und Forderungen der Milchproduzenten des Stadtbanns schenkt er wenig Gehör.

Der obrigkeitlich normierte Milchpreis ist seiner Natur nach Höchstpreis, im täglichen Marktverkehr tritt er uns als Durchschnittspreis entgegen. Inwieweit bei seiner Errechnung die verschiedenen Kostenfaktoren Berücksichtigung finden, ist nicht bekannt. Ebensowenig machen die Akten Angaben über die Höhe des «Produzentenlohns». Die Forderung der Milchleute, die Taxierung der Milch mit den Grundsätzen der Billigkeit in Einklang zu bringen, gehen dahin, die Taxe «auf den Wert des Grundeigentums, den aus demselben zu ziehenden möglichen Raub und die Verhältnisse des Preises des Getreides und der übrigen Lebensmittel» zu berechnen. Die von den Milchproduzenten richtig erkannten, in Rechnung zu ziehenden Preiszusammenhänge bezeichnet der Stadtrat als spitzfindig. Für seinen Berechnungsmodus scheinen ausschließlich die Futterpreisbewegungen, die er isoliert betrachtet, maßgebend zu sein. In früheren Zeiten richtig befundene Preisrelationen zwischen Futter- und Milchpreis dienen ihm allgemein als Maßstab für die Beurteilung der in Geltung stehenden Taxe. So steht es für ihn fest, daß Futterpreisausschläge, die sich zwischen 12 und 25 Batzen be-

[8] Handel und Gewerbe BB 6, 3. Oktober 1805.

wegen, keinen Einfluß auf den bestehenden Milchpreis haben, da sich niemand erinnern kann, daß zur Zeit als der Zentner Futter einen Neuthaler (4 alte Franken), ja sogar 60 Batzen und darüber gegolten, der Milchpreis höher als 15 Rappen stand[9].

Die schon früh an der Institution der Milchtaxe geübte Kritik, die grundsätzliche Negierung ihrer Existenzberechtigung durch die Milchproduzenten des Stadtbanns, sind Ausdruck der neuen liberalen Wirtschaftsgesinnung. Die außerhalb des Zunftverbandes stehende, durch die Institution der Milchtaxe in die städtische Versorgungs- und Marktpolitik eingegliederte Wirtschaftsgruppe der Milchproduzenten verleiht im Spätherbst des Jahres 1805 ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß der freie Verkauf der Milch den Preis richtiger bestimmen würde als jede Taxe. Weder die ehemalige Uebung, nach welcher schon in früheren Jahren der Milchpreis von Zeit zu Zeit bestimmt wurde, noch das Beispiel anderer, ebenfalls der obrigkeitlichen Preisnotierung unterworfener Lebensmittel könne die Taxierung rechtfertigen. Die freimütigen Aeußerungen der Milchleute mögen zum Teil vom frischen Geist der städtischen Gutsbesitzer beseelt sein, die als Fabrikanten und Handelsherren der freien Selbsttätigkeit der Wirtschaft das Wort reden.

Der Zeitpunkt, den die Milchleute für ihre Stellungnahme gegen die Taxe gewählt haben, ist äußerst ungünstig. Die Wiederherstellung der Innungen durch die Mediation gibt dem Zunftwesen neuen Aufschwung. Der Stadtrat scheint als Marktherr wenig gewillt, den gegen seine Versorgungspolitik gerichteten Anfechtungen Beachtung zu schenken.

Die auf den 1. September 1805 erfolgte Milchpreisherabsetzung erweist sich für «das Eigentum der Milchleute und dessen Nutzung» als sehr nachteilig. Die noch im vorigen Jahrhundert einsetzende Preissteigerung der Lebensmittel rechtfertigte eine entsprechende Erhöhung des Milchpreises. Seit beiläufig zwanzig Jahren wurde die Maß Milch über einen Batzen verkauft. «Warum sollte nun der Preis der Milch allein gesenkt werden, da die übrigen Lebensmittel auch nicht mehr auf ihr früheres Preisniveau herabgesunken sind[10]?» In allen benach-

[9] Handel und Gewerbe BB 6, 3. Oktober 1805.

[10] Handel und Gewerbe BB 6, 3. Oktober 1805.

barten Dorfschaften wird die Maß Milch zu höherem Preis feilgeboten, selbst in dem mitten im Wiesland gelegenen, «dem Ankauf für Fourage Magazine bei weitem nicht so ausgesetzten Bern». Sollte der Stadtrat an der neu errechneten Taxe festhalten, so würden die Grundeigentümer gezwungen, Vieh und Futter zu verkaufen, da sie bei den steigenden Futterpreisen auf die Dauer nicht bestehen können. Wenn auch mit Widerwillen — die Verordneten zum Marktamt schelten die Supplicanten begehrlich —, wird der obrigkeitliche Milchpreis um zwei Rappen hinaufgesetzt. Versorgungspolitische Erwägungen bestimmen die Haltung des städtischen Marktherrn. Die von den Milchleuten des Bannes angedrohten Vieh- und Futterverkäufe könnten einen für die städtischen Konsumenten spürbaren Mangel an Milch zur Folge haben.

Letztes und höchstes Ziel obrigkeitlicher Preisnormierung bleibt die möglichst billige und reichliche Versorgung der städtischen Bevölkerung. Die im Jahre 1826 im Stadtbann herrschende Trockenheit veranlaßt Gutsbesitzer und Lehensleute, beim Stadtrat um eine Milchpreiserhöhung einzukommen. Die mit der Untersuchung der Ernteergebnisse betrauten Verordneten zum Marktamt stellen fest, daß Dürre und geringe Futterernte im Stadtbann auf die Futterpreise im allgemeinen keinen großen Einfluß haben, da die Erträge außerhalb des Bannes und in den entfernteren Kantonsgebieten ergiebig ausgefallen sind. Das Futter ist nicht dermaßen im Preise gestiegen, um die nachgesuchte, drückende Preiserhöhung zu rechtfertigen. Wir müssen uns, betont der Stadtrat, «in der Preisbestimmung von der Würdigung der allgemeinen Verhältnisse leiten lassen», nicht von den individuellen Wünschen einiger Lehensleute, «und dies umso mehr, da auf der andern Seite, wenn die Preiserhöhung nicht durchaus notwendig und gerecht empfunden wird, die ärmere und ärmste Klasse hiesiger Bürger und Einwohner, für welche die Milch ein unentbehrliches Nahrungsmittel ist, sehr benachteiligt würde»[11].

Eine merkliche Aenderung erfährt die obrigkeitliche Taxpolitik vorübergehend durch den im Frühjahr 1822 ausbrechenden Zollkrieg gegen Frankreich. Die Ausdehnung des bisher

---

11 Handel und Gewerbe BB 6, 22. November 1826.

nur auf Manufakturwaren angewandten französischen Zolltarifs auf Produkte der Landwirtschaft ruft bei den eidgenössischen Ständen Entrüstung hervor. Die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Solothurn und Aargau antworten sogleich mit einer Erhöhung der Einfuhrzölle auf die französischen Hauptartikel. Im Februar beraten unsere HGAHG-Herren, «ob es nicht in Ansicht unserer Landwirtschaft und zur Erhaltung derselben notwendig, auch der Billigkeit gegen unsere Angehörigen, die alle Staats- und Gemeindelasten tragen, angemessen wäre, das Hereinbringen der Milch aus Frankreich bis auf fernere Verfügung zu verbieten und jene aus dem Großherzoglich Badischen mit einem gutfinden Eingangszoll zu belegen»[12]. Die Beschränkung der fremden Konkurrenz brächte den Milchleuten des Stadtbanns die bisher erfolglos erstrebte wirtschaftliche und soziale Gleichstellung mit den der obrigkeitlichen Taxation unterworfenen, zünftigen Handwerkern.

Bürgermeister und Rat beschließen, von einem Eingangszoll auf die aus dem Großherzogtum nach der Stadt gebrachte Milch abzusehen, da seine Einführung dem Badischen Zoll- und Handelsvertrag vom 30. September 1812 zuwiderlaufen würde. Weniger Bedenken verursacht ein Einfuhrverbot für die «aus dem Französischen anhero zu bringende» Milch, doch empfiehlt es sich, die von der bevorstehenden Tagsatzung zu treffenden Maßregeln gegen Frankreich abzuwarten. Da politische und wirtschaftliche Erwägungen ein sofortiges Eingreifen nicht zulassen, nimmt sich der Rat im Mai der Interessen der Milchleute an. Einen wohl begründeten Vorschlag des Stadtrats zur Milchpreisherabsetzung weisen Bürgermeister und Rat mit dem Hinweis zurück, daß die Lage der Lehensleute und Bauern mehr Berücksichtigung verdiene. Ihr Erwerb sollte nicht noch mehr geschmälert werden, «welches vorzüglich durch Hereinbringen von billiger Milch aus benachbarten französischen Orten geschieht»[13].

Die am 1. Juli in Zürich zusammentretende Tagsatzung berät sogleich die gegen Frankreich zu ergreifenden Maßnahmen. Ein Entwurf zu einer allgemeinen eidgenössischen Zollverord-

[12] Handel und Gewerbe BB 6, 22. Februar 1822.
[13] Handel und Gewerbe BB 6, 29. May 1822.

nung wird ausgearbeitet. Die Einfuhr von Mehl, Brot und Getreide wird verboten. Die für die wichtigsten Importartikel vorgeschlagenen Zollsätze richten sich gegen diejenigen Staaten, die gegenüber schweizerischen Erzeugnissen auf einem Prohibitivsystem beharren. Die Verteilung des Reinertrages der von den Grenzkantonen zu erhebenden Zölle an die Stände erfolgt nach der eidgenössischen Geldskala. Da die Kantone Basel, Genf, Tessin, Graubünden und Zürich gegen den Entwurf Protest erheben, kommt am 28. August an Stelle einer allgemeinen schweizerischen Ordnung ein nur für die 13½ beitretenden Stände verbindliches, ausschließlich gegen Frankreich gerichtetes Konkordat zustande. Unter dem Druck des französischen Botschafters und geschwächt durch die Uneinigkeit der hohen Tagsatzung heben die konkordierenden Stände ihr Retorsionssystem auf den 1. Oktober 1824 auf[14].

Der Zollkrieg mit Frankreich vermochte die Verhältnisse auf dem Milchmarkt auf die Dauer nicht zu ändern. Einheimische und Fremde bieten weiterhin ihre Ware in den Straßen der Stadt feil, Produzenten und Konsumenten bleiben der Willkür obrigkeitlicher Preisnormierung ausgeliefert.

Bisher war ausschließlich von den Milchproduzenten die Rede. Es bleibt noch zu untersuchen, wie sich die Konsumenten zur Institution der Milchtaxe stellten, ob die obrigkeitliche Preisfestsezung die erstrebte billige Versorgung der städtischen Einwohner mit guter Milch tatsächlich gewährleistete. Können auch die Akten keine eindeutige Antwort auf unsere Frage geben, so enthalten sie doch in ihrem Zusammenhang meist nebensächliche Aeußerungen, die für uns wegweisend sind. So weist die zu verschiedenen Malen von den Verordneten zum Marktamt erwähnte Tatsache, die Milchprobe sei schlecht ausgefallen, darauf hin, daß die Milchleute sich durch Verschlechterung der Qualität auf Kosten der Konsumenten den erstrebten Gewinn zu verschaffen suchen. Von seiten der Verbraucher wird erst gegen Ende der zwanziger Jahre öffentlich zur Milchtaxe

---

14 Johannes Dierauer: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Band 5, S. 402 ff.
Paul Seippel: Die Schweiz im 19. Jahrhundert. Band 3.
H. Wartmann: Industrie und Handel, S. 133 ff.

Stellung genommen. Initiant ist der uns bekannte Basler Gelehrte Christoph Bernoulli. Durch die Gründung der «Baslerischen Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls» schafft er weiten Kreisen die Möglichkeit, an der Diskussion aktueller Probleme öffentlich teilzunehmen[15].

Die «Mittheilungen» sollen dazu beitragen, «Belehrung und richtige Ansichten über die wichtigsten Angelegenheiten einer bürgerlichen Gesellschaft mehr und mehr zu verbreiten, für dieselben eine regere und allgemeinere Teilnahme erwecken, mit bestehenden und werdenden Einrichtungen alle Einwohner näher bekannt und auf manches noch Wünschenswerte aufmerksam machen und jedem gebildeten Vaterlandsfreunde eine schickliche Gelegenheit darbieten, sich über alles, was das Gemeinwesen betrifft, auszusprechen, so wie es Gesetz und Anstand gestatten»[16].

Ein kurzer, im Spätjahr 1828 erschienener Aufsatz «über die Milchtax»[17] übermittelt uns eine Vorstellung vom tatsächlichen Geltungsbereich der obrigkeitlichen Milchpreisnormierung. Sein unbekannter Verfasser brandmarkt die Unzulänglichkeit der Milchtaxe, die ihren Zweck, den Wert der Milch mit Gerechtigkeit zu bestimmen und das Publikum vor Uebervorteilung zu schützen, nicht erreicht. Wird der Preis für die Maß Milch auf einen Batzen festgesetzt, «so ist darunter Vollmilch, so wie sie von der Kuh kommt, zu verstehen». Im täglichen Handel gelangt zweierlei Milch zum Verkauf. Trotzdem die Taxe den Höchstpreis statuiert, muß der Käufer die Vollmilch zu einem Preis erhandeln, der fünf Rappen über dem obrigkeitlich normierten liegt. Die zur Taxe verkaufsbereite Milch wird mindestens zur Hälfte abgerahmt und zu «Nidel und Anken» verarbeitet. Das große Publikum muß sich mit blauer, magerer Halbmilch zufrieden geben, die es zu teuer bezahlt.

---

[15] Zum ersten Mal erschienen die «Baslerischen Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls» am 15. Januar 1826, im Jahre 1833 wurde die Zeitschrift aufgehoben. Herausgeber waren neben Christoph Bernoulli Carl Burckhardt und Peter Merian.

[16] Baslerische Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls, Nr. 1, 15. Januar 1826.

[17] A. a. O. Baslerische Mittheilungen; Ueber die Milchtax, Nr. 25, 13. Dezember 1828, S. 277 ff.

Grund zum Klagen gibt auch den Konsumenten der Berechnungsmodus der Taxe, unter dessen Willkür sie zu leiden haben. Die allen Lebensmitteltaxen fehlende Anpassungsfähigkeit an die sich dauernd verändernde Kostenkonstellation, ihr starkes Beharrungsvermögen ist die Wurzel des Konsumenten und Produzenten erwachsenden Unrechts. Theoretisch richtet sich die Milchtaxe nach den Futterpreisen. Sinkt der Futterpreis noch so auffallend, so stehen oft andere Rücksichten der billigen Senkung des Taxpreises im Wege. Die Einrichtung einer Schnellpost, die die Milch von zwei bis drei Stunden Entfernung in die Stadt brächte, müßte nach der Ansicht unseres Verfassers für die Preisentwicklung von den heilsamsten Folgen sein. Der nahe der Stadt wohnende Milchverkäufer ist dem mehrere Wegstunden zurücklegenden Bauern gegenüber sehr im Vorteil, der seine Milch verbuttern «und den Ertrag von 8 Maß zu 4 Batzen verkaufen muß[18]. Vollmilch würde um ein Mehrfaches gekauft werden, sobald das große Publikum die weiße, fette Milch nicht teurer als die bisher konsumierte blaue, magere bezahlen müßte.

Bereits Ende der zwanziger Jahre liegen die Verhältnisse auf dem Milchmarkt ähnlich, wie zwei Jahrzehnte später in den öffentlichen Scholen. Die Anstrengungen des Stadtrates, das Wohl des Gewerbestandes zu fördern, jedem Bürger einen angemessenen Erwerb zu sichern, den Abnehmer zugleich vor Uebervorteilung zu schützen und dies besser und vollkommener zu leisten als es auf dem Wege der natürlichen Freiheit geschehen könnte, bleiben je länger je mehr erfolglos. Im Spätjahr 1837 beschließt der Stadtrat, den Verkauf der Milch probeweise auf den 1. Januar 1838 freizugeben. Die Aufhebung der obrigkeitlichen Milchpreisfestsetzung rechtfertigt sich durch die Tatsache, «daß die Taxierung der Milch etwas Schwieriges und oft Willkürliches ist, wodurch entweder die Verkäufer oder das Publikum beeinträchtigt werden»[19].

---

[18] Baslerische Mittheilungen: Ueber die Milchtax, Nr. 25, S. 277 ff.
[19] Handel und Gewerbe BB 6, 2. Dezember 1837.

III. Teil.

Der Geltungsbereich stadtwirtschaftlicher Prinzipien innerhalb des Wirtschaftssystems des Liberalismus.

Kapitel 7.

Wandlungen der wirtschaftlichen Prinzipien und politischen Ideen.

Seit dem Ausgang des Mittelalters hat die Preislehre der Scholastik eine allmähliche Umbildung in der Richtung einer individualistischen Preislehre erfahren, die im 19. Jahrhundert die herrschende ist.

Die mangelnde Durchschlagskraft der obrigkeitlichen Taxen ist in der neuen Wirtschaftsgesinnung begründet, deren zersetzende Kraft in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Basels jener Zeit in Erscheinung tritt. Der «gerechte Preis» erstrebte als letztes Ziel die Gewährleistung des «standesgemäßen Auskommens», der «Nahrung» des Produzenten. Das immer weitere Vordringen des Erwerbsprinzips, das auch die Handwerker ergreift, führt zu Mißbrauch der alten Ordnung, zur Erzielung von Zwecken, die ihrem innersten Wesen fremd sind. «Hatte die Zunftordnung bei ihrem Entstehen dazu dienen sollen, die Konsumenten vor Uebervorteilung zu schützen und jedem Genossen ein standesgemäßes Einkommen zu gewährleisten, so mußte sie nun dazu herhalten, den im Besitze befindlichen Zunftmeistern ein möglichst unbeschränktes Ausbeutungsmonopol zu sichern. Aus dieser veränderten Zielsetzung folgten dann wie von selbst alle jene Erscheinungen, die wir in der Spätzeit am Zunftwesen beobachten: Abschließungstendenz, Erschwerung der Aufnahme, Streben nach Erblichkeit, Verlängerung der Lehr- und Gesellenzeit, Kompetenzstreitigkeiten etc.[1].»

[1] Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus, Band 2, S. 691.

Wenn auch Fleisch-, Brot- und Milchtaxe die beste und billigste Versorgung der Stadtbewohner nicht mehr voll gewährleisteten, so beherrschte die Vorstellung vom «iustum pretium» die Gemüter der Bürgerschaft im 19. Jahrhundert noch so sehr, daß sie der altbewährten Institution grundsätzlich bis in die fünfziger Jahre hinein Anerkennung zollte. Der Obrigkeit fehlte die Möglichkeit, autoritär auf Angebot oder Nachfrage einzuwirken. Der obrigkeitlich normierte Preis ist auf die Dauer nur haltbar, wenn sich die Marktlage dabei wenigstens annähernd im Gleichgewicht befindet. Um den Konsumenten eine möglichst reichliche und billige Versorgung zu sichern, muß der Stadtrat die Zünfte veranlassen, den Fleisch- und Brotmarkt ausreichend mit guter Ware zu beschicken. Die Preisregelung kann, «solange der Obrigkeit keine Möglichkeit gegeben ist, autoritär in die Sphäre des Angebots einzugreifen, nur dann befriedigen, wenn beide Seiten noch durch ein gewisses Verantwortungsbewußtsein sich verpflichtet fühlen, Arbeit und Lohn in ein gegenseitiges, einander angemessenes Verhältnis zu setzen»[2]. Einseitige Böswilligkeit oder Verantwortungslosigkeit macht jegliche Taxierung illusorisch. Die dauernde Unzufriedenheit der Metzger, Bäcker und Milchleute mit den obrigkeitlichen Preisen führt sie dazu, sich den erstrebten Gewinn durch Verschlechterung der Ware, großes Zugewicht und Betrug zu verschaffen.

Der unglückselige Ausgang der dreißiger Wirren war in Basel der Zunftordnung sehr günstig. Die durch Machtspruch und Waffengewalt gemeinsam erlittene Schmach verschmolz alle Bürger zu einer einzigen Schicksalsgemeinschaft. Es folgt die Zeit der Entfremdung des konservativen Standes gegenüber den regenerierten, radikalen Mitständen, es folgen die Freischarenzüge und die Jesuitenfrage; Basel stellt sich strikte auf den Boden des Rechts, des Bundesvertrages. In jenen Tagen schenkt es den liberalen Ideen von Verbesserung der Bildung, neuen Wohlfahrtseinrichtungen und Befreiung des Gewerbes im Vaterland wenig Aufmerksamkeit. Die neue freisinnige Verfassung wird ohne Opposition, aber auch ohne Begeisterung von den Bürgern gutgeheißen. Bei vielen nimmt die «weltabgewandte,

---

[2] Margarete Vettiger: Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert, S. 77.

vertiefte christliche Gesinnung», der Pietismus überhand, die in der Katastrophe von 1833 eher eine Mahnung zur Buße als zum Wiederaufbau der Vaterstadt sieht. Die Handwerker verlangen eine strengere Handhabung der Zunftordnung, die Sperren gegen die Landschaft werden verschärft. Auf der Tagsatzung des Jahres 1834 spricht sich Basel gegen ein interkantonales Konkordat über Niederlassungs- und Gewerbefreiheit aus. Seine Lage als Grenzstadt verlangt einen besonderen Schutz des Gewerbefleißes. Erst in den vierziger Jahren macht sich eine liberale Opposition bemerkbar. Mit der Weiterführung der französischen Bahn bis nach Basel, die eine beträchtliche Steigerung des Verkehrs mit sich bringt, schreitet der nach der Trennung zum Stillstand gekommene Auflösungsprozeß auf dem Fleisch- und Brotmarkt weiter fort. Die Kleinviehmetzger verlangen die Aufhebung der Kalbfleischtaxe, zu gleicher Zeit wird erwogen, ob die obrigkeitliche Brotpreisnormierung weiter beibehalten werden soll.

Ein von den Liberalen angedrohter Putsch auf das konservative Ratsherrenregiment und seine antiliberale eidgenössische Politik findet in der Verfassungsrevision von 1847 seine friedliche Lösung. Die freisinnige Partei rekrutiert einen großen Teil ihrer Gesinnungsgenossen aus dem Handwerkerstand. Die Forderung der Radikalen nach Aufhebung des Zunftzwangs, die Angst vor der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit verbindet die liberalen Handwerker mit ihren konservativen Berufsgenossen. Gerade die Handwerkerfrage ist es, die eine Zersetzung der liberalen Partei herbeiführt und die Regeneration in ihrem Laufe hemmt. Im mehrheitlich liberalen Verfassungsrat treten nur einige Fabrikanten für die Aufhebung des Zunftzwanges ein. Ratsherr Andreas Heusler, einer der kraftvollsten Vertreter der Basler Konservativen, erkennt als Ursache der herrschenden Unzufriedenheit die unaufhaltsam fortschreitende Wandlung der Gewerbeverhältnisse. Eine freiere Gewerbeordnung, bessere Vorbildung der Lehrlinge, die Gründung gemeinnütziger Vorschußkassen, Erleichterung der Bürgerrechtserwerbungen sind seine Forderungen. Er führt dazu aus: «je schneller wir unsere politischen Grundsätze den großen Kantonen anbequemen, desto rascher kommen zwei Dinge, freie Niederlassung und freie Ein-

fuhr von Industrieerzeugnissen aller Art»[3]. Daher müsse der Handwerksstand von ihnen gekräftigt und die Bürgerschaft gestärkt sein. Um die Gemüter der erregten Bürger zu beruhigen, sahen sich die liberalen Verfassungsräte veranlaßt, öffentlich zu erklären: «Wir wollen keine Gewerbefreiheit und ebenso wenig freie Niederlassung, den unvermeidlichen Ruin des Handwerksstandes.» Am 8. April 1847 wurde die neue Verfassung angenommen, die zum Schutz des Gewerbes folgende Bestimmung enthält: «Die Einführung der Gewerbefreiheit ist durch die Gesetzgebung nicht gestattet. Aenderungen von dermalen in Kraft bestehenden Bestimmungen betreffend Schutz der zünftigen Handwerke oder neue Verfügungen dieser Art können nur durch den großen Rat getroffen werden[4].» Mit diesem Artikel war die Annahme der revidierten Verfassung durch die Bürgerschaft gesichert. Die übrigen Neuerungen, die sie mit sich brachte, die Wahl eines Großratspräsidenten, die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Richterstellen, die grundsätzlichen Erleichterungen beim Erwerb des Bürgerrechts interessierten die Mehrzahl der «gemeinen Burger» wenig[5].

Mit der Einführung der neuen Bundesverfassung schließt die Epoche, während der die obrigkeitlich bestimmte Fleisch- und Brottaxe in Basel tatsächlich Geltung hatte[6].

Nach 1848 wird der Bann der alten Marktordnung rasch gebrochen. Die durch die Bundesverfassung auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistete Handels-, Gewerbe-

---

[3] Paul Burckhardt: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung. 1833—1848. III. Teil 92. Neujahrsblatt 1914, S. 42.

[4] Paul Burckhardt: a. a. O. S. 47.

[5] Die nach der Verfassungsrevision erfolgenden Neuwahlen zeigen eine Niederlage der Liberalen. In den Großen Rat wurden 31 Freisinnige, 33 Vertreter des «Justemilieu» und 70 Konservative gewählt. Im Kleinen Rat standen abgesehen von den zwei Bürgermeistern sieben Liberale sechs Konservativen gegenüber.

[6] Die skizzenhafte Darstellung der für unsere Untersuchung wichtigen politischen Ereignisse in der Zeit der Regeneration soll und kann in keiner Weise den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie zeigt jedoch, wie weit die Idee des «standesgemäßen Einkommens» die Vorstellung der Bürgerschaft noch beherrschte.

und Niederlassungsfreiheit[7], die durch sie begünstigte Bevölkerungszunahme sowie die Entwicklung des Eisenbahnwesens sind Faktoren, die auch die Verhältnisse auf dem städtischen Lebensmittelmarkt von Grund auf ändern. Die historischen, wirtschaftlichen und ideellen Voraussetzungen für den Fortbestand der obrigkeitlichen Taxen sind nicht mehr gegeben. Wenn sich auch das Marktleben noch zum großen Teil weiter in den alten Formen abwickelt, so fehlt den bestehenden Verordnungen die Durchschlagskraft. Die von Jahr zu Jahr überhandnehmenden Mißstände auf dem Fleisch- und Brotmarkt liegen in der liberalen Wirtschaftsgesinnung begründet, die in den durch das starke Band der Zunftverfassung zusammengehaltenen und in sich geschlossenen Handwerksstand eindringt und ihn zu sprengen vermag. Die Institution der Fleischtaxe dient, ihrem ursprünglichem Sinn völlig entfremdet, den Metzgern hauptsächlich dazu, ihr Gewinnstreben hemmungslos zu verfolgen. Weder der obrigkeitlich festgesetzte Fleischpreis, der seit 1849 für Rind-, etwa noch für Kuhfleisch errechnet wird, noch die auf den kleinen Umsätzen im Kornhaus basierende Brottaxe verbürgen noch die möglichst billige Versorgung der Konsumenten. Die von Christoph Bernoulli schon zu Beginn der zwanziger Jahre vertretene Ansicht, daß die billigste Versorgung allein durch freie Konkurrenz gewährleistet werde, erhielt mit der Aufhebung der Fleisch- und Brottaxe in den Jahren 1864/65 auch in Basel allgemeine Geltung. Die Aufgabe der formell noch in Geltung gewesenen stadtwirtschaftlichen Prinzipien fällt zeitlich mit der Stadtentfestigung zusammen, die Basel nach außen das Gepräge der mittelalterlichen Stadt nimmt[8].

---

[7] Einschränkend muß hier beigefügt werden, daß die Bundesverfassung von 1848 den Schweizerbürgern christlicher Konfession allerdings weitgehend die Möglichkeit verschaffte, sich in Basel niederzulassen und nach zweijähriger Niederlassung im Kanton über Kantonsangelegenheiten abzustimmen. Die Gewerbeausübung war ihnen nur entsprechend den kantonalen Gesetzen erlaubt.

[8] Ratschlag und Gesetz vom 27. Juni 1859 über die Erweiterung der Stadt und das Gesetz über die Anlage und Korrektion von Straßen und über das Bauen an denselben vom 29. August 1859 bilden die Grundlage für die ganze Entfestigung und den Bau des größten Teils der Neustadt. Vgl. darüber: Paul Siegwart: Basels Entfestigung. Basler Jahrbuch 1923.

Den endgültigen Sieg des Liberalismus über die letzten Reste der aus dem Mittelalter übernommenen Stadtpolitik dokumentiert die Kantonsverfassung vom Jahre 1875. Die Einführung der Gewerbefreiheit[9], der Niederlassungsfreiheit für Schweizer aller Konfessionen, die politische Gleichstellung der schweizerischen Niedergelassenen mit den Kantons- und Gemeindebürgern, die Aufnahme der Gesetzesinitiative und des Referendums in die Verfassung, die Aufhebung der Stadtgemeinde und die Schaffung der aus besoldeten Regierungsräten bestehenden Regierung stürzte das alte Ratsherrenregiment, den Träger des alten konservativen Basler Geistes.

Der städtische Fleisch- und Brotmarkt ist im Rahmen unserer Untersuchung insofern von Bedeutung, als sich auf ihm die Wandlung der Wirtschaftsgesinnung deutlich wiederspiegelt. Für den aus Bürgern zusammengesetzten Stadtrat war die Vorstellung «vom gerechten Preis, von der Idee der Nahrung» noch eine Realität, die in seiner Marktpolitik zum Ausdruck kam. Trotz dieser Erkenntnis dürfen wir uns der Tatsache nicht verschließen, daß die auf den städtischen Lebensmittelmärkten und im Innungswesen sich äußernde Wirtschaftsgesinnung nicht die allgemein herrschende ist. Außerhalb des durch die Zunftordnung eng begrenzten wirtschaftlichen Sektors, auf dem Gebiet des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens ist die Triebkraft aller Entwicklung das Gewinnstreben des einzelnen oder einzelner Wirtschaftsgruppen. Das Erwerbsprinzip ist es auch, das die Schranken des Zunftsystems völlig sprengt. Die Befreiung des städtischen Fleisch- und Brotverkaufs von den Fesseln des Zunftzwangs mag faktisch nicht viel mehr als die Beseitigung lästiger Schikanen, die Erleichterung der Versorgung des Marktes bedeutet haben. Gleichwohl ist der Einfluß der obrigkeitlichen Marktpolitik auf die Entwicklung der Basler Wirtschaftspolitik im 19. Jahrhundert nicht zu unterschätzen. Wenn auch der Stadtrat nicht immer in der Lage war, die Befolgung seiner Reglementierungsmaßnahmen zu erzwingen, wenn

[9] Die letzten Reste des Zunftzwangs wurden durch die revidierte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beseitigt, die die Freiheit des Gewerbes im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistete. Die Revision der Kantonsverfassung von 1857 bestand hauptsächlich darin, daß der Schutz des zünftigen Handwerks nicht mehr ausdrücklich garantiert wurde.

auch die obrigkeitliche Markt- und Preispolitik nicht alle ihre Ziele erreicht hat, so vermochte sie auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung einzuwirken. «Die Stadtpolitik blieb das ganze Mittelalter hindurch ein Programm, das nur sehr zum Teil realisiert wurde. Aber trotzdem wurde sie zu einer sehr lebenskräftigen Realität dadurch, daß sie die Vorstellungen der Menschen über das, was sein sollte, beherrschte. Dieser Umstand bekam eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaftspolitik noch bis ins 19. Jahrhundert hinein[10].»

Die Bedeutung, die den im 19. Jahrhundert in Geltung stehenden stadtwirtschaftlichen Prinzipien zukommt, liegt vor allem in ihrer, den freien Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung hemmenden Eigenschaft. Die sich dem hemmungslosen Gewinnstreben und dem Fortschrittsglauben entgegenstellende mittelalterliche Wirtschaftsethik vermag durch die ihr innewohnende ideelle Kraft das Tempo der hochkapitalistischen Wirtschaftsentwicklung zu verlangsamen. Dadurch werden Härten und Auswüchse des liberalen Wirtschaftssystems in Basel vermieden, die sich in den regenerierten Mitständen in den dreisiger und vierziger Jahren gezeigt hatten. Die von der französischen Revolution geforderte und durch die Helvetik eingeführte Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit gelangt in dem konservativen Basel erst in den sechziger Jahren zu allgemeiner Anerkennung. Sie wird allmählich als dringendes Erfordernis der freien wirtschaftlichen Entwicklung erkannt und im Jahre 1875 als reife Frucht in die Verfassung aufgenommen.

---

[10] Eli F. Heckscher: Der Merkantilismus. 1. Band, S. 111.

Anhang

Interpretation der Preiskurven.

Die angefügten Tabellen und Diagramme sollen dazu helfen, die Preisentwicklung der von uns behandelten, taxierten Lebensmittel im Basel des 19. Jahrhunderts richtig zu deuten. Sehen wir von den kurzfristigen, örtlich bedingten Preisschwankungen ab, die die Obrigkeit mit Hilfe der Taxation nach Möglichkeit auszuschalten suchte, so bleibt der Trend, die große Entwicklungslinie übrig, der erlaubt, Rückschlüsse auf die Preisentwicklung der gleichen Warengruppen in den Basel benachbarten Gebieten zu ziehen.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Taxpreis als repräsentativer Preisausdruck angesehen werden kann, ob er ein tatsächlich bezahlter Preis ist. Unsere Studie zeigt, wie die obrigkeitliche Taxe, ihrem Charakter nach Höchstpreis, allmählich zum Durchschnitts- oder gar zum Mindestpreis wird. Die in Zeiten der Not zum Schutze der städtischen Konsumenten erlassenen Fürkaufsverbote weisen auf Abweichungen zwischen Taxe und wirklich bezahltem Preis hin. Dessen ungeachtet spiegelt der obrigkeitlich normierte Preis, im 19. Jahrhundert vor allem Richtpreis, die tatsächliche, damalige Marktlage wieder.

Ueber den Ursprung der von uns verwendeten Zahlenwerte ist Folgendes zu sagen. Die Detailpreise für Fleisch und Brot in Basel entstammen den obrigkeitlichen Preisnotierungen im Basler Kantonsblatt. Sie lauten auf alte Rappen das Pfund Fleisch und Brot. Die auf die neue Währungs-, Maß- und Gewichtseinheit umgerechneten Preise wurden für die Periode von 1800—1833 von Emil Notz[1] übernommen. Für die folgenden Jahre hat die Verfasserin die Umrechnung bis auf eine Dezimale durchgeführt. Dabei ist allein der Kurswert des alten Schweizerfrankens[2] beim Uebergang in die neue Währung be-

[1] Emil Notz: Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes.

[2] Ein alter Schweizerfranken zu 100 Rappen gleich 1,43 neue Franken. Dieser Reduktionsfuß wurde in Basel durch Großratsbeschluß vom 16. November 1850 festgesetzt.

rücksichtigt worden. Die möglichen Wertschwankungen der alten Währungseinheit während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind nicht in Betracht gezogen worden, da ihre Erfassung wegen der Zersplitterung im Münzwesen außerordentlich schwierig ist. Die Preise der taxierten Lebensmittel in Straßburg wurden den «Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne» des Abbé Hanauer entnommen[3].

Betrachten wir nun zunächst den Verlauf der Brotpreiskurve, die während des ersten Drittels des vorigen Jahrhunderts durch besonders starke Preisausschläge gekennzeichnet ist. Die durch Fehljahre dezimierten Getreideernten mußten sich zwangsläufig in verstärktem Maße im Brotpreis wiederspiegeln, da dem häufig wechselnden Getreideangebot eine relativ unelastische Nachfrage gegenüberstand. Die soziale Institution der öffentlichen Brotanstalten, die den Minderbemittelten den Bezug von billigem Brot zu einem unter der obrigkeitlichen Taxe liegenden Preis ermöglichte, steigerte die Kaufkraft der Bevölkerung. Die verschärfte Konkurrenz unter den Käufern trieb die «Fruchtpreise» auf den freien Getreidemärkten weiter in die Höhe, als dies sonst der Fall gewesen wäre. Seit den vierziger Jahren wird die Bewegung der Brotpreise kontinuierlicher. Die beiden schärfsten Zacken, die ihren Kulminationspunkt in den Jahren 1846 und 1854 erreichen und überschreiten, vermögen nicht über die Tatsache der stetigen Senkung des Brotpreises im Laufe des 19. Jahrhunderts hinwegzutäuschen.

Ursache der starken Preisschwankungen waren weniger die Unsicherheit und Unzulänglichkeit der obrigkeitlichen Marktpolitik, als die wechselnden guten und schlechten Getreideernten. Sie führten die zahlreichen sprunghaften Veränderungen des Preisstandes in den Jahren 1803—1833 herbei. Die Preisgestaltung war somit vom Ausfall der lokalen und regionalen Ernten stark abhängig. Die seit Mitte der vierziger und vor allem der fünfziger Jahre einsetzende Entwicklung des Eisenbahnwesens erweiterte Basel das Einzugsgebiet für sein Brotgetreide. Unmittelbare Folge ist die größere Konstanz in der Preisentwicklung. Seit Mitte der siebziger Jahre gehen die Preise dauernd zurück.

[3] Abbé A. Hanauer: Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. Bd. 2.

Die zeitweise hohen Preisnotierungen erreichen bei weitem nicht mehr die Preismaxima früherer Jahre. In den fünf Jahrzehnten nach 1830 schwankten die Brotpreise in zehnjährigen Durchschnitten zwischen 34 und 45 Rappen das Kilogramm. Nach Notz sank ihr Durchschnitt in den achtziger Jahren unter 30 Rappen. Mitte der neunziger Jahre erreichte der Brotpreis in Basel mit 24 Rappen das Kilogramm den tiefsten Stand des ganzen Jahrhunderts.

Vergleicht man den Trend der Brotkurve mit demjenigen der Rindfleischkurve, so zeigt sich für Basel, daß erstere sinkende, letztere steigende Tendenz aufweist. Diese Divergenz äußert sich darin, daß der Brotpreis im Laufe unserer Untersuchungsperiode um 15% gesunken, der Preis für Rindfleisch um 66% gestiegen ist. Die weniger starken Preisausschläge bei den animalischen Produkten deuten darauf hin, daß das Angebot von Schlachtvieh weniger stark von den Graserträgen abhängig war. Das durch Futternot hervorgerufene Ueberangebot an Schlachtvieh hatte viel eher einen Preissturz zur Folge. Reiche Graserträge hingegen ließen die Fleischpreise ansteigen, da der Bauer mehr Vieh durchfüttern konnte und daher weniger zum Verkauf geneigt war.

Die in großen Zügen gezeichnete Preisentwicklung der taxierten Lebensmittel im Basel des 19. Jahrhunderts zeigt, daß bei Betrachtung der ganzen Epoche die Frage «obrigkeitliche Taxe oder freier Konkurrenzpreis» zurücktritt. Beide folgen den durch die Entwicklung des Verkehrswesens, durch die starke Bevölkerungszunahme und durch die Verbesserung der Produktionsmethoden sich zwangsläufig ergebenden Veränderungen des jeweiligen Preisniveaus, das sich seit Mitte der fünfziger Jahre mehr und mehr dem internationalen Preisstand anpaßt. Für die obrigkeitliche Marktpolitik bleibt vor allem der sozialpolitische Gesichtspunkt der gerechten Verteilung der knappen, notwendigsten Lebensmittel maßgebend. Ihr ist es bis ins 19. Jahrhundert gelungen, die städtische Bevölkerung vor der Hungersnot zu bewahren. Daß die städtische Marktpolitik zur Verschärfung der temporären Teuerungen beigetragen hat, scheint weniger schwerwiegend zu sein. Der Grad der ihr zuzuschreibenden Preissteigerung ist nicht ohne weiteres festzustellen.

Wie sehr sich die Preisentwicklung am Basler Fleisch- und Brotmarkt mit den Preisbewegungen ein und derselben Warengruppen in den benachbarten Gebieten deckt, zeigen die Kurven der taxierten Lebensmittel in Straßburg. Der Trend verläuft demjenigen Basels analog, die kurzfristigen Preisausschläge sind jedoch in Straßburg wesentlich stärker[4].

[4] Die Brottaxe wurde in Straßburg auf den 1. August 1865 aufgehoben. Die Preisnotierungen für Weißbrot werden Ende 1843 eingestellt. An ihre Stelle tritt die Taxe für halbweißes Brot (pain bis blanc), das durchschnittlich per kg 11 Rappen billiger ist als das Weißbrot.

Durchschnittspreise der taxierten Lebensmittel.

(Das kg in Fr./Cts.)

Jahre	Rindfleisch		Kalbfleisch		Brot	
	Basel	Straßburg	Basel	Straßburg	Basel Hausbrot	Straßburg Weißbrot
1800	0,70	—	0,68	—	—	—
1801	0,72	0,86	0,76	0,80	—	—
1802	0,73	0,81	0,74	0,74	—	—
1803	0,68	0,80	0,60	0,73	0,40	0,32
1804	0,67	0,88	0,70	0,79	0,34	0,29
1805	0,71	0,84	0,74	0,78	0,36	0,39
1806	0,70	0,90	0,74	0,73	0,38	0,40
1807	0,65	0,82	0,74	0,75	0,34	0,36
1808	0,65	0,87	0,71	0,82	0,30	0,34
1809	0,65	0,90	0,66	0,80	0,29	0,32
1810	0,65	0,89	0,70	0,79	0,29	0,35
1811	0,64	0,80	0,67	0,78	0,37	0,46
1812	0,63	0,85	0,68	0,75	0,46	0,58
1813	0,68	0,88	0,68	0,81	0,41	0,44
1814	0,70	1,00	0,68	0,90	0,36	0,38
1815	0,71	0,95	0,68	0,95	0,37	0,40
1816	0,71	1,02	0,74	0,93	0,57	0,64
1817	0,85	1,29	0,81	1,16	0,80	0,85
1818	0,74	0,98	0,70	0,95	0,41	0,52
1819	0,68	0,88	0,62	0,83	0,30	0,42
1820	0,60	0,80	0,60	0,76	0,28	0,36
1821	0,58	0,77	0,55	0,70	0,29	0,31
1822	0,55	0,78	0,56	0,72	0,26	0,37
1823	0,55	0,83	0,58	0,71	0,28	0,38
1824	0,55	0,81	0,56	0,71	0,28	0,33
1825	0,53	0,80	0,56	0,72	0,27	0,32
1826	0,53	0,84	0,57	0,74	0,27	0,34
1827	0,57	0,86	0,59	0,70	0,30	0,41
1828	0,62	0,87	0,62	0,77	0,34	0,46
1829	0,63	0,90	0,65	0,79	0,33	0,44
1830	0,61	0,96	0,61	0,82	0,34	0,44
1831	0,60	0,98	0,60	0,80	0,38	0,48
1832	0,64	1,08	0,65	0,87	0,42	0,48

Jahre	Rindfleisch		Kalbfleisch		Brot	
	Basel	Straßburg	Basel	Straßburg	Basel Hausbrot	Straßburg Weißbrot
1833	0,64	1,10	0,66	0,83	0,31	0,37
1834	0,60	1,00	0,60	0,82	0,28	0,34
1835	0,61	1,06	0,63	0,85	0,29	0,36
1836	0,69	1,10	0,66	0,88	0,29	0,34
1837	0,69	1,13	0,68	0,91	0,30	0,38
1838	0,64	1,20	0,71	0,91	0,34	0,40
1839	0,71	1,18	0,71	0,90	0,37	0,49
1840	0,69	1,10	0,69	0,90	0,35	0,44
1841	0,67	1,10	0,69	0,90	0,32	0,40
1842	0,70	1,11	0,70	0,93	0,36	0,46
1843	0,63	1,18	0,63	1,00	0,36	0,46
1844	0,83	1,27	0,80	1,01	0,35	
1845	0,79	1,19	0,64	0,99	0,35	
1846	0,84	1,19	0,84	0,98	0,46	
1847	0,69	1,22	0,69	1,00	0,43	
1848	0,69	1,02	0,74	0,87	0,32	
1849	0,71	1,04	0,71	0,84	0,32	
1850	0,70	1,00		0,84	0,30	
1851	0,71	0,90		0,73	0,32	
1852	0,72	0,90		0,84	0,37	
1853	0,81	1,00		0,91	0,43	
1854	0,89	1,13		1,11	0,54	
1855	0,95	1,22		1,14	0,50	
1856	0,96	1,15		0,99	0,47	
1857	1,02	1,17		0,96	0,40	
1858	0,92	1,15		0,97	0,31	
1859	1,02	1,18		1,07	0.32	
1860	1,10	1,21		1,11	0,40	
1861	1,10	1,22		1,09	0,42	
1862	1,06	1,21		1,13	0,40	
1863	1,13	1,20		1,18	0,37	
1864		1,20		1,15	0,34	
1865		1,20		1,15		

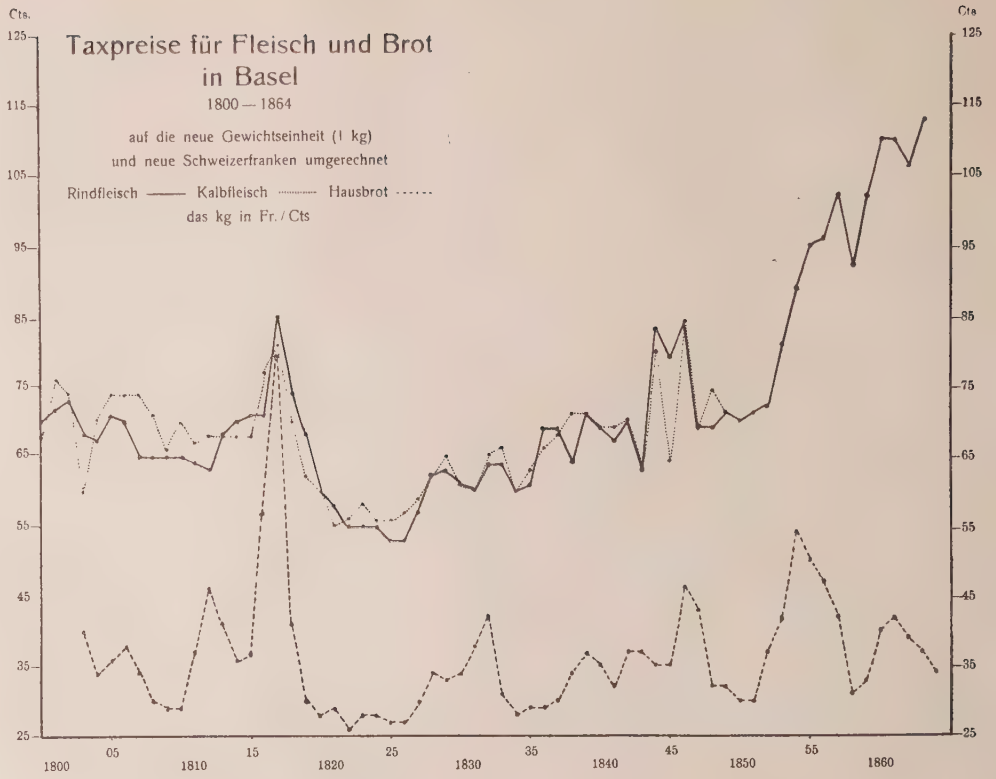
Taxpreise für Fleisch und Brot
in Basel
1800 — 1864
auf die neue Gewichtseinheit (1 kg)
und neue Schweizerfranken umgerechnet
Rindfleisch —— Kalbfleisch ····· Hausbrot ------
das kg in Fr. / Cts
Cts.
125
115
105
95
85
75
65
55
45
35
25
1800
05
1810
15
1820
25
1830
35
1840
45
1850
55
1860

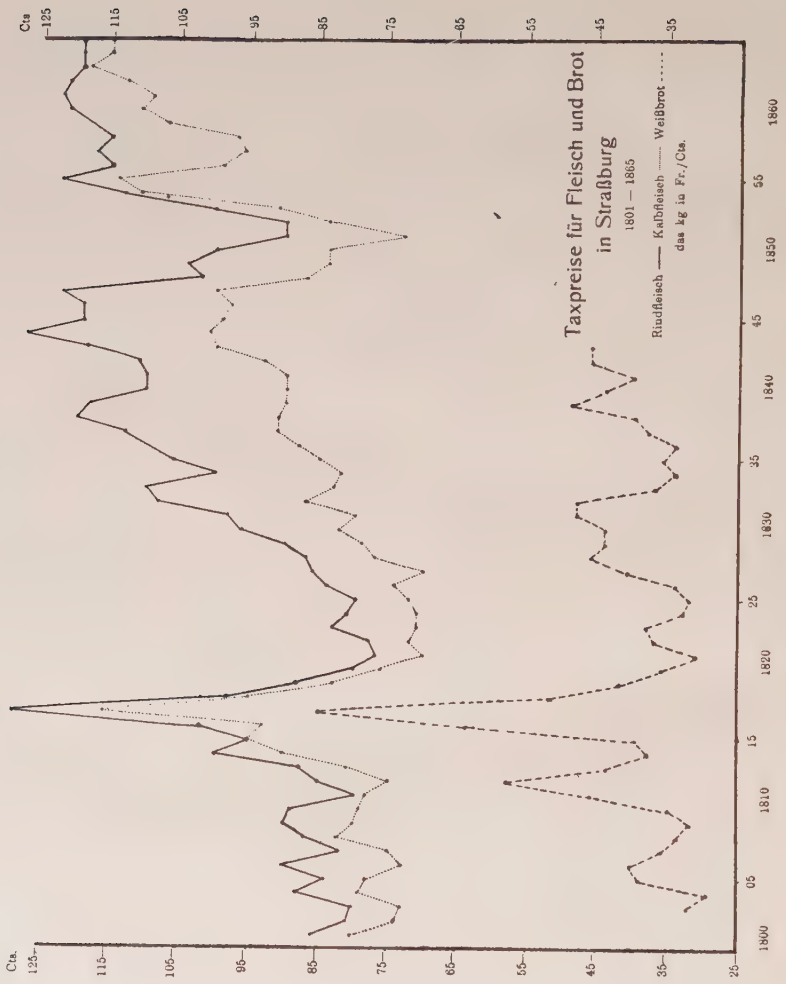
Taxpreise für Fleisch und Brot
in Straßburg
1801 — 1865
Rindfleisch — Kalbfleisch ..... Weißbrot -----
das kg in Fr./Cts.
Cts.
125
115
105
95
85
75
65
55
45
35
25
1800
05
1810
15
1820
25
1830
35
1840
45
1850
55
1860

Literaturverzeichnis.

Handschriftliche Quellen. Staatsarchiv Basel.

Akten «Fleisch»:

A 1 Metzgersachen, Allgemeines und Einzelnes.
B 1 Schlachten und Fleischverkauf.
B 3 Fleischtaxe.
B 5 Verkauf und Schlachten von Zicklein.
D 2 Metzgerumgeld.
G 1 Einfuhr. Verkauf, fremde Metzger, neue School.
K 6 Viehpfundzoll, Viehzoll, Roßzoll, Schweinezoll, Basler Viehmärkte.

Akten «Frucht und Brot»:

A 1 Fruchtwesen überhaupt, Fruchthandel in und außer dem Kornhause, Fruchtmarkt bei der Eisenbahn.
B 2 Fruchtpreis, Mehltaxe, Brottaxe.
J 5 Ankauf obrigkeitlicher Früchte (unverzinsliches Anlehen), obrigkeitlicher Frucht- und Brotverkauf zu ermäßigten Preisen 1816—1818.
J 6 Obrigkeitlicher Frucht- und Brotverkauf zu ermäßigten Preisen, 1832.
J 7 Ankauf obrigkeitlicher Früchte (unverzinsliches Anlehen), obrigkeitlicher Frucht- und Brotverkauf zu ermäßigten Preisen 1845—1848.
J 8 Obrigkeitlicher Brotverkauf zu ermäßigten Preisen, 1854.
Q 1 Mehlhandel, Einfuhr, Ausfuhr, Transit, Mehlumgeld.
S 1 Brot und Beckenwesen überhaupt, Brotverkauf, Brotgewicht, Brotschau.

Akten «Handel und Gewerbe»:

BB 6 Molkerei, Sennerei, Milchhandel, Milchuntersuchungen.
MMM 1 Marktwesen überhaupt, Marktordnungen, Vorverkauf.
MMM 5 Marktamt überhaupt.

Gemeindeakten:

B 1 Stadtgemeinde Basel, Allgemeines und Einzelnes.
B 4 Dotation der Stadt, Ausführung der Dotationsurkunde, Abrechnung zwischen Stadt und Kanton.
B 5 Uebernahme städtischer Geschäfte durch den Staat, Urkunde über das Vermögen der Stadtgemeinde.
N 3 Wachtgeld, Sicherheitsgebühr, Gemeindesteuer.
M 1 Stadtrechnungen, 1803—1876.

Gedruckte Quellen:

Kantonsblatt Basel, 1803—1864.
Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Kantons Basel, 1803—1833.
Sammlung der Gesetze und Beschlüsse für den Kanton Basel-Stadt 1834—1876.
Verwaltungsberichte des Stadtrates zu Basel an den Großen Stadtrat, 1834—1875.

Baslerische Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls, Basel 1826—1831.
v. Below Georg: Territorium und Stadt. München und Berlin 1933.
— Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Tübingen 1917.
Bernoulli Christoph: Ueber den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel. Basel 1823.
Burckhardt-Finsler Albert: Aus dem Basler Zunftwesen. Basler Jahrbuch 1888.
— Basels bauliche Entwicklung im 19. Jahrhundert. Basler Jahrbuch 1901, 1903.
Burckhardt Fr.: Christoph Bernoulli, Biographische Skizze. Bern 1897.
Burckhardt Jakob: Weltgeschichtliche Betrachtungen. Stuttgart 1918.
Burckhardt Ludwig August: Der Kanton Basel historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1841.
Burckhardt Paul: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung. 1833/48.
90., 91., 92. Neujahrsblatt, Basel 1912—1914.
— Die Geschichte der Stadt Basel von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart. Basel 1942.
Dierauer Johannes: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5, Gotha 1917.
Doppler Paul: Organisation und Aufgabenkreis der Stadtgemeinde Basel. 1803—1876. Diss. Basel 1933.
Hanauer A., Abbé: Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. Band 2, Paris-Straßburg 1878.
Heckscher Eli F.: Der Merkantilismus. Band 1 und 2, Jena 1932,
Heusler Andreas: Geschichte der Stadt Basel. Basel 1918.
Kelter Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. Jena 1935.
v. Mises Ludwig: Preistaxen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, 4. Auflage, Jena 1925.
Notz Emil: Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes. Jena 1835.
Reichlin August: Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes. Diss. Basel 1912.
Schweizerisches Archiv für Nationalökonomie und Statistik. Basel 1827—1830.
Seippel Paul: Die Schweiz im 19. Jahrhundert. Band 3, Bern-Lausanne 1900.
Siegfried Paul: Basels Entfestigung. Basler Jahrbuch 1923.
— Basel im neuen Bund. 103./104. Neujahrsblatt, Basel 1925/26.
Sieveking Heinrich: Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1904.

Sombart Werner: Der moderne Kapitalismus. Band 2, München und Leipzig 1928.

v. Strigl Richard: Einführung in die Grundlagen der Nationalökonomie. Wien 1937.

Vest Johann Jakob: Beantwortung und Widerlegung der von Herrn Prof. Christoph Bernoulli herausgegebenen Schrift über den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel. Basel 1823.

Vettiger Margarete: Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert. Staatswissenschaftliche Studien, Band 8, Weinfelden 1941.

v. Zwiedineck-Südenhorst Otto: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Berlin 1932.

Curriculum vitae.

Ich, Elisabeth Banderet-Lüdin, wurde am 18. Januar 1917 in Basel als Tochter des Theodor Lüdin, Versicherungsdirektor in Basel, und der Elisabeth geb. Koebele geboren.

Im Frühjahr 1936 erhielt ich das eidgenössische Maturitätszeugnis Typus B, nachdem ich die Primarschule und das Mädchengymnasium in Basel besucht hatte. Nach einem Aufenthalt in England immatrikulierte ich mich im Herbst 1936 zum Studium der Nationalökonomie an der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Basel. Während des Sommersemesters 1938 studierte ich an der London School of Economics and Political Science. Im Herbst des gleichen Jahres nahm ich meine Studien an der Universität Basel wieder auf, im darauffolgenden Sommer absolvierte ich ein Volontariat in der Société de la Viscose, S. A., in Emmenbrücke.

Unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Edgar Salin entstand vorliegende Arbeit.

Während meiner Studienzeit besuchte ich Vorlesungen, Uebungen und Seminarien folgender Herren Professoren und Dozenten: Benham, Bonjour, Brogle, Durbin, Furlan, Haab, Hayek, Laski, Lewald, Mangold, Ritschl, Robbins, Ruck, Salin, Simonius, Vöchting, Wagner, Webster.

Allen diesen Herren möchte ich an dieser Stelle für ihre Bemühungen danken, insbesondere Herrn Prof. Dr. Edgar Salin für die Anregung zu meiner Arbeit und das ihr entgegengebrachte Interesse.